Nr. 545 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages

(4. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom ……. , mit dem das Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973 – FLG 1973, LGBl Nr 1/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 121/2024, wird geändert wie folgt:

1. Im § 1 lauten die Abs 1 und 2:

„(1) Im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft sowie der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes können die Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum durch Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes im Land Salzburg sowie Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach zeitgemäßen volks- und betriebswirtschaftlichen sowie ökologischen Gesichtspunkten im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens verbessert oder neu gestaltet werden. Dabei ist der überwiegend kleinräumigen und bergbäuerlichen Agrarstruktur des Landes Salzburg sowie der Multifunktionalität des ländlichen Raumes Rechnung zu tragen.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele sind in erster Linie die Nachteile abzuwenden, zu mildern oder zu beheben, die verursacht werden durch:

1. Mängel der Agrarstruktur (wie zum Beispiel zersplitterter Grundbesitz, ganz oder teilweise eingeschlossene Grundstücke, ungünstige Grundstücksformen und -ausmaße, unwirtschaftliche Betriebsgrößen, beengte Orts- oder Hoflage, unzulängliche Verkehrserschließung, ungünstige Geländeformen, ungünstige Wasserverhältnisse, unzureichende naturräumliche Ausstattung), oder
2. Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse (wie zum Beispiel Errichtung, Änderung oder Auflassung von Eisenbahnen, Straßen und Wegen, Wasserläufen, Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- oder Abwasseranlagen sowie Umsetzung von Renaturierungs-, Hochwasserschutz-, Wildbachschutz- oder Lawinenschutzmaßnahmen).“

2. Im § 9 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Abs 1 lautet:

„(1) Die Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft sind:

a) die Vollversammlung,

b) der Ausschuss,

c) der Vorsitzende.

Von der Einrichtung eines Ausschusses kann abgesehen werden, wenn der Zusammenlegungsgemeinschaft höchstens zwölf Mitglieder angehören. Die Aufgaben des Ausschusses sind in diesem Fall von der Vollversammlung wahrzunehmen.“

2.2. In den Abs 3 bis 13 wird jeweils das Wort „Ausschuß“ *durch das Wort* „Ausschuss“*, das Wort* „Ausschußmitglied“ *durch das Wort* „Ausschussmitglied“*, das Wort* „Ausschußmitgliedes“ *durch das Wort* „Ausschussmitgliedes“*, das Wort* „Ausschußmitglieder“ *durch das Wort* „Ausschussmitglieder“*, das Wort* „Beschlußfassung“ *durch das Wort* „Beschlussfassung“ *und das Wort* „beschlußfähig“ *durch das Wort* „beschlussfähig“ *ersetzt.*

3. In den §§ 10 Abs 2, 17 Abs 1, 24 und 30 Abs 2 wird jeweils das Wort „Ausschuß“ *durch das Wort* „Ausschuss“ *ersetzt.*

4. Im § 15a werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 1 wird das Wort „Ausschuß“ *durch das Wort* „Ausschuss“ *ersetzt.*

4.2. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Die Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes kann nach Anhörung der mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung entfallen, wenn mit der Zusammenlegung voraussichtlich keine erheblichen Veränderungen in der Natur verbunden sein werden.“

4.3. Im Abs 2 wird in der lit a das Zitat „des Salzburger Naturschutzgesetzes 1993, LGBl. Nr. 1,“ *durch das Zitat* „des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 – NSchG“ *ersetzt.*

4.4. Im Abs 2 wird im Schlussteil das Zitat „gemäß § 35 Abs 1 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1993“ *durch das Zitat* „gemäß § 36 Abs 1 NSchG“ *ersetzt.*

4.5. Im Abs 3 wird das Zitat „nach dem Salzburger Naturschutzgesetz 1993“ *durch das Zitat* „nach dem Salzburger Naturschutzgesetz 1999“ *ersetzt.*

5. § 33 lautet:

„Flurbereinigungsverfahren

§ 33

(1) Das Flurbereinigungsverfahren kann nur unter der Voraussetzung durchgeführt werden, dass übereinstimmende Parteienerklärungen über künftige Flureinteilungen vorliegen und für die Erreichung der Ziele der Flurbereinigung keine gemeinsamen Maßnahmen oder Anlagen erforderlich sind.

(2) Im Flurbereinigungsverfahren sind die Bestimmungen für die Zusammenlegung mit nachstehenden Abänderungen sinngemäß anzuwenden:

1. Das Verfahren ist von Amts wegen mit Bescheid einzuleiten und abzuschließen.
2. Dem Flurbereinigungsverfahren können nicht land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke mit Zustimmung der Eigentümer unterzogen werden, wenn dadurch gleichzeitig Ziele der Flurbereinigung erreicht werden.
3. Im Einleitungsbescheid sind die Grundstücke oder Grundbuchskörper, die der Flurbereinigung unterzogen werden, zu bezeichnen.
4. Die Begründung einer Flurbereinigungsgemeinschaft unterbleibt.
5. Über das Ergebnis der Flurbereinigung ist ein Bescheid (Flurbereinigungsplan) zu erlassen. Der Besitzstandsausweis und der Bewertungsplan können gemeinsam mit dem Flurbereinigungsplan erlassen werden.“

6. Im § 36 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Nach Abs 2 wird eingefügt:

„(2a) Als agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des Abs 1 oder 2 sind nur solche Grundstücke zu betrachten, die im grundbücherlichen Eigentum einer als Körperschaft eingerichteten Agrargemeinschaft stehen oder von einer als Körperschaft eingerichteten Agrargemeinschaft verwaltet werden.“

6.2. Nach Abs 5 wird angefügt:

„(6) Grundstücke, die nicht im Sinne der Abs 1, 2 und 2a als agrargemeinschaftliche Grundstücke zu betrachten sind, unterliegen nicht der Zuständigkeit der Agrarbehörde.“

7. Im § 37 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Gebunden sind Anteilsrechte, wenn die Stammsitzliegenschaft in einem Regulierungsplan oder in einem agrarbehördlichen Bescheid als solche ausgewiesen ist oder wenn die Stammsitzliegenschaft auf der Grundlage eines sonstigen agrarbehördlichen Aktes oder einer entsprechenden agrarbehördlichen Veranlassung, in denen sie ausdrücklich bezeichnet ist, im Grundbuch ersichtlich gemacht wurde.“

7.2. Nach Abs 2 wird angefügt:

„(3) Mitgliedschaften und Anteilsrechte in Agrargemeinschaften, die nicht in rechtskräftigen agrarbehördlichen Verfügungen konkret bezeichnet sind, aber die seit mindestens 20 Jahren unwidersprochen

gutgläubig ausgeübt werden und im Grundbuch ersichtlich sind, werden von der Agrarbehörde von Amts wegen oder auf Antrag anerkannt, wenn keine Versagungsgründe im Sinne des § 38 Abs 5 lit b und c vorliegen. Wird die Anerkennung aus Gründen des § 38 Abs 5 lit b und c versagt, ist die Absonderung des Anteilsrechtes vom bisherigen Besitzer zu einem angemessenen Preis von diesem selbst, im Weigerungsfall von der Agrarbehörde, zu veranlassen. Die Absonderung erfolgt, unter Beachtung der im Folgenden getroffenen abweichenden Bestimmungen, gemäß § 38 Abs 3 bis 5. Das Anteilsrecht ist zunächst der Agrargemeinschaft selbst und den Gemeinschaftsmitgliedern (Stammsitzliegenschaften) anzubieten. Entscheiden sich diese nicht zum Erwerb, ist auch die Verbindung des Anteilsrechtes mit einer bisher nicht beteiligten Liegenschaft zulässig, ohne dass dabei die Zustimmungserfordernisse des § 38 Abs 4 lit c zu beachten sind. Der Antrag zur Absonderung des Anteilsrechtes kann in diesen Fällen auch vom Erwerber des Anteilsrechtes gestellt werden. Bis zur Absonderung bleibt die Mitgliedschaft aufrecht, wobei die Agrarbehörde erforderlichenfalls die notwendigen Vorkehrungen zur Sicherstellung einer geordneten Verwaltung und der zweckmäßigen Bewirtschaftung der Agrargemeinschaft zu treffen hat. Zur Absonderung des Anteilsrechtes und der damit in Zusammenhang stehenden Fragen ist der Abschluss eines zu von der Agrarbehörde zu bewilligenden Parteienübereinkommens anzustreben. Kommt ein solches nicht zu Stande, trifft die Agrarbehörde die erforderlichen Regelungen."

8. Im § 38 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Abs 1 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(1) Die Agrarbehörde stellt von Amts wegen oder auf Antrag fest, ob und welche Liegenschaften agrargemeinschaftliche sind und wem sie gehören, insbesondere, ob das Eigentum daran mehreren Mitgliedern als Miteigentümer im Sinne des ABGB oder einer als Körperschaft eingerichteten Agrargemeinschaft zusteht. Gelangt die Agrarbehörde zur Feststellung, dass eine Liegenschaft nicht agrargemeinschaftlich ist, insbesondere durch den Zusammenfall sämtlicher Anteilsrechte bei einem Mitglied infolge Absonderungen oder im Hinblick auf § 36 Abs 2a, ist gleichzeitig die Auflösung der Agrargemeinschaft auszusprechen.

(1a) Ist eine Liegenschaft nach § 36 Abs 1 oder 2 als agrargemeinschaftliches Grundstück zu betrachten, erfüllt sie jedoch die Voraussetzungen nach Abs 2a nicht, stellt die Agrarbehörde von Amts wegen oder auf Antrag der Eigentümer derartiger Grundstücke fest, dass eine Agrargemeinschaft vorliegt. Die Antragsteller haben der Agrarbehörde zusammen mit dem Antrag einen ausreichend konkretisierten Entwurf zumindest eines Wirtschaftsplanes oder eines dementsprechenden Übereinkommens und von Verwaltungssatzungen vorzulegen. Im Verfahren zur Feststellung von Amts wegen ist eine derartige Absicht von sämtlichen Eigentümern der Agrarbehörde innerhalb von 4 Wochen nach Verständigung mitzuteilen. Um den Eigentümern in diesem Fall die Vorlage eines ausreichend konkretisierten Entwurfes zumindest eines Wirtschaftsplanes oder eines dementsprechenden Übereinkommens und von Verwaltungssatzungen zu ermöglichen, ist das Verfahren bis zum Ablauf der höchstens einjährigen Frist, die mit der Mitteilung gemäß dem dritten Satz beginnt, zu unterbrechen."

8.2. Im Abs 4 lautet die lit c:

„c) mit einer an der Gemeinschaft nicht beteiligten Liegenschaft verbunden wird und die einfache Mehrheit der Gemeinschaftsmitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl und Größe ihrer Anteile die Zustimmung dazu erteilt. Ist in den Verwaltungssatzungen eine Vollversammlung vorgesehen, entscheidet diese durch einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder."

8.3. Abs 8 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(8) Wird eine Stammsitzliegenschaft geteilt, ist in der Teilungsurkunde auch eine Regelung über die Mitgliedschaft an der Agrargemeinschaft zu treffen. Diese Regelung bedarf der Genehmigung der Agrarbehörde. Keine Genehmigung ist erforderlich bei Abtrennung einer Fläche von nicht mehr als 10.000 m^2 ohne Anteilsrechte, wenn sich auf dieser Fläche keine für die Ausübung der Mitgliedschaft maßgeblichen Baulichkeiten (insbesondere die Hofstelle oder Teile davon, Bürgerhaus) befinden. Auf eine Trennfläche können Anteilsrechte ganz oder teilweise nur übertragen werden, wenn eine dem wirtschaftlichen Zweck der Gemeinschaft entsprechende Ausübung sichergestellt ist. Für die Genehmigung gilt Abs 5 sinngemäß. Im Verfahren sind Parteien der Eigentümer der zu teilenden Liegenschaft und im Fall der Übertragung von Anteilsrechten auf eine Trennfläche auch die Agrargemeinschaft. Wird die Trennfläche mit einer anderen Liegenschaft vereinigt oder soll mit einer anderen Liegenschaft gemeinsam bewirtschaftet werden, ist zusätzlich noch Abs 4 sinngemäß anzuwenden.

(9) Stellt sich im Zuge einer zu genehmigenden Teilung im Sinne des Abs 8 heraus, dass die Stammsitzliegenschaft zu einer dem wirtschaftlichen Zweck der Agrargemeinschaft entsprechenden Ausübung ihres Anteilsrechtes nicht mehr in der Lage ist, kann die Agrarbehörde vorschreiben, dass deren Eigentümer das Anteilsrecht der Agrargemeinschaft zu einem angemessenen Preis zur Übertragung anbietet und nach

Annahme des Angebotes alle zur Absonderung erforderlichen Handlungen setzt und die dafür notwendigen Erklärungen unverzüglich abgibt. Eine derartige Vorschreibung hat die Agrarbehörde insbesondere dann in Erwägung zu ziehen, wenn ein zunehmender Teil der Mitglieder an der Bewirtschaftung der Agrargemeinschaft nicht mehr teilnimmt, insbesondere in einer Weidegemeinschaft keinen Auftrieb mehr durchführt, und dadurch eine zweckmäßige Bewirtschaftung der Agrargemeinschaft gefährdet ist. Die nach außen vertretungsbefugten Organe, wenn ein Vorstand oder ein Ausschuss besteht dieser, haben innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, ob dieses Angebot in Erwägung gezogen und einem entsprechenden Willensbildungsprozess der Agrargemeinschaft zugeführt wird. Dieser Willensbildungsprozess samt der Abgabe der erforderlichen Erklärungen zum Erwerb hat spätestens innerhalb von weiteren 8 Wochen zu erfolgen, ansonsten die Genehmigung nach Maßgabe des Abs 8 erteilt werden kann."

9. § 39 lautet:

„Veräußerung agrargemeinschaftlicher Grundstücke

§ 39

Bei Veräußerung agrargemeinschaftlicher Grundstücke mit einer Fläche von mehr als 10.000 m^2 ist die Genehmigung der Agrarbehörde erforderlich. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Veräußerung der Wirtschaftsbetrieb der Agrargemeinschaft oder der berechtigten Liegenschaften gefährdet würde oder wenn allgemeine Interessen der Landeskultur dagegensprechen."

9a. Im § 40 wird angefügt:

„(7) Wenn es die Umstände erfordern, insbesondere im Hinblick auf Abs 3, ist die Agrarbehörde berechtigt, eine Vollversammlung einzuberufen, die Fassung der erforderlichen Beschlüsse in die Wege zu leiten, vor allem eine notwendige Bestellung der zum Vollzug der Beschlüsse berufenen Organe zu veranlassen, sowie den Vorsitz in dieser Vollversammlung zu übernehmen."

10. § 47 lautet:

„§ 47

(1) Im Verfahren zur Regulierung der gemeinschaftlichen Benutzungs- und Verwaltungsrechte sind Parteien die im § 44 Abs 2 genannten Rechtsträger.

(2) Das Regulierungsverfahren ist von Amts wegen oder auf Antrag mindestens eines Viertels der bekannten Parteien durchzuführen.

(3) Die Einleitung des Regulierungsverfahrens kann nach Ermessen der Agrarbehörde erfolgen, wenn Feststellungen darüber zu treffen sind, ob Grundstücke agrargemeinschaftliche sind, oder wenn Mitgliedschafts- bzw Anteilsrechte strittig sind.

(4) Die Regulierung kann auch vereinfacht durchgeführt werden, wenn ihrem Zweck auf einfachere Art, zB durch Aufstellung von Wirtschaftsplänen oder durch ein dementsprechendes Übereinkommen der Mitglieder, erreicht werden kann, wobei Verwaltungssatzungen in jedem Fall aufzustellen sind.

(5) Das Regulierungsverfahren kann von Amts wegen durchgeführt werden:

a) im Fall von Streitigkeiten bzw ungeklärten Verhältnissen zum Bestehen der Mitgliedschaften, zu den Anteilsrechten der Mitglieder oder zum Ausmaß der einem Mitglied gebührenden Nutzungen und Teilnahme an den Lasten;

b) im Fall einer ungeregelten oder nicht den Erfordernissen oder dem Zweck der Agrargemeinschaft entsprechenden Bewirtschaftung bzw wenn Streitigkeiten in Bezug auf diese Verhältnisse zwischen den Mitgliedern bestehen;

c) wenn in einer Agrargemeinschaft ein zunehmender Teil der Mitglieder an der Bewirtschaftung nicht mehr teilnimmt, insbesondere in einer Weidegemeinschaft keinen Auftrieb mehr durchführt, und eine Neuregelung der Verteilung der Lasten erforderlich ist, um wirtschaftlich erhebliche Nachteile für die Agrargemeinschaft zu vermeiden und eine zweckmäßige Bewirtschaftung der Agrargemeinschaft dauerhaft sicherzustellen;

d) wenn einem Begehren auf Einzelteilung oder Sonderteilung von der Behörde nicht stattgegeben wird oder die Einzelteilung durch Ausscheidung einzelner Mitglieder unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Mitgliedern (Sonderteilung) erfolgt, es die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinschaft erforderlich macht, wobei diese Ordnung auf jede der in Abs 4 bezeichneten Arten erfolgen kann. Das Regulierungsverfahren ist erst dann durchzuführen, wenn das Verfahren zur Einzelteilung oder zur Sonderteilung rechtskräftig abgeschlossen ist."

11. Im § 57 werden in der Überschrift sowie in den Abs 1, 2 und 4 jeweils das Wort „Ausschuß“ *durch das Wort* „Ausschuss“ *und das Wort* „Ausschußverhandlungen“ *durch das Wort* „Ausschussverhandlungen“ *ersetzt.*

12. Im § 72 wird nach Abs 2 eingefügt:

„(2a) Die angestrebte Teilungsvariante ist ausreichend konkretisiert, wenn ein Lageplan, eine Betrachtung der wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen im Sinne des § 45, eine Darstellung der Ertrags- und Nutzungsfähigkeit des Agrargemeinschaftsgebietes und ein Konzept für die zukünftige Bewirtschaftung der Teilungsfläche, im Fall der Erforderlichkeit von wesentlichen Investitionen, zB durch die Notwendigkeit der Errichtung neuer Almgebäude, auch ein Finanzierungsplan, vorgelegt werden.“

13. Im § 83 werden folgende Änderungen vorgenommen:

13.1. Die Überschrift lautet: **„Verwaltungssatzungen, Enden der Funktionsperiode“**

13.2. Im Abs 2 wird in der Z 4 das Wort „Beschlußfähigkeit“ *durch das Wort* „Beschlussfähigkeit“ *ersetzt.*

13.3. Nach Abs 5 wird angefügt:

„(6) Die zum Vollzug der Beschlüsse der Vollversammlung bzw der Mitglieder und zur Vertretung der Agrargemeinschaft nach außen berufenen Organe bleiben ungeachtet der Rechtsfolgen des § 40 Abs 3 so lange in ihrer Funktion, bis eine neuerliche Bestellung der Organe erfolgt ist.“

14. Im § 87 Abs 1 lautet der zweite Satz: „Die Änderung kann nach Maßgabe insbesondere des § 47 Abs 5 von Amts wegen oder auf Antrag vorgenommen werden.“

15. Im § 90 wird angefügt:

„(12) Bescheide gemäß § 38 Abs 1 sind für sechs Wochen an der Amtstafel der Gemeinde, in deren Gebiet sich die Agrargemeinschaft befindet, kundzumachen. Zusätzlich sind sie an der Amtstafel der Agrarbehörde zu verlautbaren. Mit Ablauf von zwei Wochen ab Beginn der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt haben. Ab dem Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.“

16. § 108 lautet:

„Register der Agrargemeinschaften

§ 108

(1) Die Agrarbehörde kann für Zwecke der behördeninternen Verwaltung ein elektronisches Register über die Agrargemeinschaften im Land Salzburg führen.

(2) Wird ein Register geführt, hat dieses zu enthalten:

1. Bezeichnung und Sitz der Agrargemeinschaft;
2. Namen sowie Adress- und Kontaktdaten der Obleute;
3. gegebenenfalls Namen sowie Adress- und Kontaktdaten der Mitglieder des Ausschusses.

(3) Die Daten gemäß Abs 2 sind von der Agrarbehörde bei Änderungen von bereits erfassten Daten unverzüglich zu aktualisieren.

(4) Unter sinngemäßer Anwendung der Abs 1 bis 3 kann die Agrarbehörde auch für eine Zusammenlegungsgemeinschaft ein elektronisches Register führen.“

17. Im § 124 wird angefügt:

„(7) Die §§ 1 Abs 1 und 2, 9 Abs 1 und Abs 3 bis 13, 10 Abs 2, 15a Abs 1, 1a, 2 und 3, 17 Abs 1, 24, 30 Abs 2, 33, 36 Abs 2a und 6, 37 Abs 1a und 3, 38 Abs 1, 1a, 4, 8 und 9, 39, 40 Abs 7, 47, 57 Abs 1, 2 und 4, 72 Abs 2a, 83 Abs 2 und 6, 87 Abs 1, 90 Abs 12 und 108 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ……/2026 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. § 108 in der Fassung vor dem Gesetz LGBl Nr ……/2026 ist auf jene Beschwerdeverfahren weiterhin anzuwenden, die dem Landesverwaltungsgericht von der Agrarbehörde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gemäß dem ersten Satz bereits vorgelegt wurden.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit der vorliegenden Novelle sollen im Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973 – FLG 1973, LGBl Nr 1/1973, Anpassungen vorgenommen werden, die sich im praktischen Vollzug des Rechtsbereiches als notwendig erwiesen haben.

Vor dem Hintergrund der veränderten Agrarstrukturen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für Landwirtinnen und Landwirte wird das I. Hauptstück des FLG 1973, das sich mit der Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und der Flurbereinigung beschäftigt, überarbeitet. Zentrales Ziel ist es, vereinfachte Regelungen für kleinere Zusammenlegungsverfahren und für einvernehmliche Flurbereinigungsverfahren zu treffen und damit zur Beschleunigung der Verfahren beizutragen.

Auch im II. Hauptstück, das sich mit den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Agrargemeinschaften beschäftigt, sind Überarbeitungen erforderlich. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um gesetzliche Verankerungen bisheriger agrarbehördlicher Rechtsauffassungen, um Klarstellungen und um Verwaltungsvereinfachungen. So wird beispielswiese erstmals gesetzlich festgelegt, wann Anteilsrechte an einer agrargemeinschaftlichen Liegenschaft als gebunden anzusehen sind, es werden Regelungen über die Anerkennung von seit langem bestehenden und gutgläubig ausgeübten Mitgliedschaften bzw Anteilsrechten aufgenommen und Feststellung über das Bestehen von Agrargemeinschaften ermöglicht.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG. Mit der B-VG-Novelle BGBl I Nr 14/2019 ist Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG („Bodenreform, insbesondere agrarische Operationen und Wiederbesiedelung“) und damit die Zuständigkeit des Bundes zur Grundsatzgesetzgebung entfallen. Seit 1. Jänner 2020 liegt die Zuständigkeit zur Regelung der Flurverfassung somit in jenem Bereich, der bisher von Art 12 Abs 1 Z 3 B-VG umfasst war, gemäß Art 15 Abs 1 B-VG bei den Ländern. Mit diesem Zeitpunkt sind auch die grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951, BGBl Nr 103/1951, entfallen.

Die Regelungen rundum die Unterbrechung im Anerkennungsverfahren gemäß § 38 Abs 1 sind als verfahrensrechtliche Bestimmungen anzusehen und damit auf Grund des Adhäsionsprinzips vom Materiengesetzgeber zu erlassen; der Bundesgesetzgeber hat in diesem Bereich kein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften gesehen (vgl § 39 Abs 1 AVG iVm § 1 AgrVG 1950).

Im § 90 Abs 12 wird eine Zustellfiktion vorgesehen, die eine Abweichung vom AgrVG 1950 (bzw AVG und Zustellgesetz) darstellt, jedoch im Sinne des Art 11 Abs 2 letzter Halbsatz B-VG zur Regelung des Gegenstandes erforderlich ist.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Unionsrecht steht dem Vorhaben nicht entgegen.

4. Kosten:

Die Überarbeitung des I. Hauptstückes des FLG 1973 bedeutet insgesamt erhebliche Einsparungen im Verwaltungsaufwand bei Abwicklung der neuen Flurbereinigungsverfahren. Zu Beginn des Verfahrens bis zur Erzielung einer Einigung der beteiligten Parteien ist zunächst mit vermehrten Verhandlungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Agrarbehörde zu rechnen. Bei Vorliegen der Einigung entfallen aber alle weiteren Verwaltungsaufwände für unvorhersehbare Vorbringen der Parteien oder allfällige Beschwerdeverfahren bei Verwaltungsgerichten.

Grundsätzlich bezweckt auch die vorgeschlagene Novelle des II. Hauptstückes eine Verwaltungsvereinfachung, indem in erster Linie die gesetzlichen Bestimmungen den zeitgemäßen Anforderungen entsprechend klarer ausformuliert werden und im Fall der Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke vom Erfordernis einer Genehmigung Abstand genommen wird. Kurzfristig wird die Novelle allerdings einen Mehraufwand mit sich bringen, der nicht beziffert werden kann, da nun verstärkt aufgetretene Problemfälle „abzuarbeiten“ sind. Langfristig wird die Novellierung dieses Hauptstückes zumindest als aufwandsneutral erachtet.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben die Arbeiterkammer Salzburg, der Naturschutzbund Salzburg und eine Rechtsanwaltskanzlei eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben.

Im geltenden § 15a ist der landschaftspflegerische Begleitplan geregelt. Seine Erstellung dient der bestmöglichen Berücksichtigung der Interessen des Landschafts- und Naturschutzes bei der Neuordnung eines Zusammenlegungsgebietes. Im neuen Abs 1a findet sich die Festlegung, dass die Erstellung des landschaftspflegerischen Begleitplanes nach Anhörung der mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung entfallen kann, wenn mit der Zusammenlegung

voraussichtlich keine erheblichen Veränderungen in der Natur verbunden sein werden. Der Naturschutzbund spricht sich in seiner Stellungnahme gegen die Möglichkeit des Verzichts auf den Plan aus, weil naturschutzfachlich relevante Auswirkungen unterschätzt werden könnten, wenn auf eine systematische landschaftsökologische Analyse verzichtet wird.

§ 15a Abs 1a neu entspricht wörtlich dem geltenden § 33 Z 4, diese Bestimmung wird aber aus systematischen Gründen in den § 15a, der den landschaftspflegerischen Begleitplan regelt, verlagert. § 33 regelt Flurbereinigungsverfahren, die nunmehr auf die Neueinteilung von Grundstücken beschränkt werden, wodurch es zu keinem Eingriff in die Natur kommen kann. Erfolgt ein Eingriff in die Natur, was bei der Errichtung gemeinsamer Anlagen der Fall sein kann, ist dafür ein Zusammenlegungsverfahren durchzuführen. Für die Erstellung des landschaftspflegerischen Begleitplanes ist dann die bereits bestehende und nunmehr in den § 15a Abs 1a verlagerte Bestimmung maßgebend, die diesbezügliche Rechtslage wird durch die Novelle somit nicht verändert.

§ 39 befasst sich mit der Veräußerung agrargemeinschaftlicher Grundstücke und normiert in der vorgeschlagenen Fassung, dass eine solche erst ab einer Fläche von mehr als 10.000 m^2 von der Agrarbehörde zu genehmigen ist. Die Arbeiterkammer spricht sich in diesem Zusammenhang dafür aus, die im geltenden Recht bestehende Grenze von 5.000 m^2 beizubehalten, da ansonsten die Gefahr des schrittweisen Abverkaufes größerer Flächen durch die Aufteilung in mehrere kleine Teilflächen bestehe.

Die vorgeschlagene Anhebung der Grenze, ab der eine agrarbehördliche Genehmigung erforderlich ist, dient in erster Linie der Verwaltungsvereinfachung; die im Rahmen der Gesetze der Bodenreform relevanten Flächengrenzen für den Verkehr mit Grundstücken sollen nunmehr einheitlich mit 10.000 m^2 festgelegt werden. Die Befürchtung, dass dadurch ein schrittweiser Abverkauf agrargemeinschaftlicher Grundstücke begünstigt wird, kann nicht geteilt werden. Die Erfahrung zeigt, dass Veräußerungen im Bereich bis zu 10.000 m² regelmäßig betrieblichen Optimierungen, Arrondierungen oder der Lösung konkreter Erschließungsfragen dienen und für die Funktionsfähigkeit der Agrargemeinschaft nicht nachteilig sind. Kleine, klar umschriebene Flächentransaktionen werden dadurch beschleunigt, ohne die Substanz agrargemeinschaftlicher Flächen zu gefährden. Für die Annahme, dass die Anhebung der genehmigungsfreien Fläche auf 10.000 m² zu einem systematischen schrittweisen Abverkauf führen würde, liegen keine belastbaren Anhaltspunkte aus der Vollzugspraxis vor. Die neue Schwelle von 10.000 m^2 ist so gewählt, dass sachlich unbedenkliche Veräußerungen erleichtert werden, zugleich aber substanziell relevante Liegenschaftsveräußerungen auch weiterhin der agrarbehördlichen Kontrolle unterliegen. Damit wird der Schutz agrargemeinschaftlicher Flächen und der Landeskultur auf wirksame und zielgenaue Weise aufrechterhalten.

Im § 87 ist die Änderung von Regulierungsplänen grundgelegt. Hier soll durch eine Ergänzung präzisiert werden, unter welchen Voraussetzungen ein Regulierungsplan (insbesondere) abgeändert werden kann. Dies erfolgt durch einen Verweis des § 87 Abs 1 auf den überarbeiteten § 47 Abs 5. Von einer Rechtsanwaltskanzlei wird im Rahmen des Begutachtungsverfahrens die Aufnahme eines weiteren Änderungstatbestandes vorgeschlagen. Dieser soll auf den Fall von Agrargemeinschaften, die nicht Eigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke sind, weil es sich um Gemeindegut handelt, abstellen und ermöglichen, dass etwaige ältere, die Grenzen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten überschreitende Regulierungen abgeändert werden können.

Im Land Salzburg ist nur eine einzige Agrargemeinschaft bekannt, deren Fläche im grundbücherlichen Eigentum der Gemeinde steht. Es handelt sich dabei um die erwähnte Agrargemeinschaft Gasteiner Bürgerberg, mit der zur Klarstellung der Rechtsverhältnisse im Hinblick auf die ihr zustehenden Nutzungsrechte mit der Marktgemeinde Bad Hofgastein entsprechende Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen wurden, die entsprechend den Grundsätzen der höchstgerichtlichen Judikatur verfasst sind. Die Flächen aller anderen Agrargemeinschaften stehen entweder in ihrem Eigentum, insofern sie körperschaftlich eingerichtet sind, oder im Eigentum ihrer Mitglieder. Es ist somit keine Notwendigkeit zu erkennen, einen derartigen Änderungstatbestand im § 47 Abs 5 vorzusehen.

Die Bestimmung des § 90 Abs 12 normiert eine Zustellungsfiktion für Feststellungsverfahren gemäß § 38 Abs 1. Die Arbeiterkammer regt dazu an, dass die betreffenden Bescheide nicht nur wie im Gesetzesvorschlag vorgesehen an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen und an der Amtstafel der Agrarbehörde zu verlautbaren sind, sondern dass sie auch auf der jeweiligen Internetseite abrufbar sein sollen.

Die Anregung der Arbeiterkammer ist grundsätzlich plausibel, zu beachten ist jedoch, dass das FLG 1973 auch in anderen Bestimmungen Vorgaben zur Kundmachung beinhaltet, an denen sich der Abs 12 des § 90 ausrichtet. Vor dem Hintergrund von Bestrebungen, die elektronische Kundmachung behördlicher Dokumente bundesweit einheitlich zu ermöglichen, soll der Abs 12 einstweilen unverändert bleiben, um dann nach Bereitstellung der technischen Einrichtungen sämtliche diesbezüglichen Bestimmungen zu ändern.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 1 Abs 1 und 2):

Das I. Hauptstück des FLG 1973 beschäftigt sich mit der Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und der Flurbereinigung. Gegenstand des Hauptstückes sind damit Verfahren, die der Neuordnung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes im Land Salzburg dienen. § 1 Abs 1 enthält die zentrale Zielvorgabe der Zusammenlegung, nämlich die Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft. Diese Zielbestimmung soll dahingehend erweitert werden, dass die Zusammenlegung künftig ausdrücklich auch einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes dienen kann. So sollen im Rahmen von Neuordnungen Grundbeschaffungen sowohl für Renaturierungs- und Hochwasserschutzmaßnahmen als auch für die geordnete Entwicklung des ländlichen und auch öffentlichen Verkehrswegenetzes – insbesondere für die Errichtung oder Verlegung von Güter- und Radwegen – ermöglicht werden. Die Neuordnung der Grundstücke soll die bestehenden Agrarstrukturen ebenso berücksichtigen wie die Multifunktionalität des ländlichen Raumes in Salzburg.

Abs 2 nennt demonstrativ jene Nachteile, welche durch die Zusammenlegung behoben werden sollen. Hier soll klargestellt werden, dass ein Agrarstrukturmangel gemäß Z 1 jedenfalls gegeben ist, wenn – unabhängig von der Größe des Betriebes – Kleingrundstücke vorliegen, die in weiterer Folge durch Vergrößerung effektiver bewirtschaftet werden können. Weiters soll in der Z 2 künftig auf den allgemeineren Begriff „Umsetzung von Hochwasserschutz-, Wildbachschutz- oder Lawinenschutzmaßnahmen“ abgestellt und gleichzeitig eine Erweiterung um die Umsetzung von Renaturierungsmaßnahmen vorgenommen werden.

Zu Z 2 (§ 9 Abs 1 und Abs 3 bis 13):

Im Zusammenlegungsverfahren bilden die Eigentümerinnen und Eigentümer der Grundstücke, die der Zusammenlegung unterzogen werden, eine Zusammenlegungsgemeinschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes und wird mit Verordnung der Agrarbehörde begründet (§ 8 Abs 1). § 9 legt fest, welche Organe die Zusammenlegungsgemeinschaft aufzuweisen hat. Dies sind grundsätzlich eine Vollversammlung, ein Ausschuss und ein Vorsitz (§ 9 Abs 1 lit a bis c).

In der Praxis zeigt sich zunehmend, dass an Zusammenlegungsverfahren im Vergleich zu früher weniger Landwirtinnen oder Landwirte beteiligt sind und die bearbeiteten Kommassierungsgebiete zudem kleiner ausfallen. Dadurch kann die erforderliche Anzahl an Mitgliedern des Ausschusses der Zusammenlegungsgemeinschaft teilweise nur erreicht werden, wenn alle beteiligten Landwirtinnen und Landwirte herangezogen werden.

Auf diese veränderten Rahmenbedingungen soll nun reagiert werden, indem bei kleineren Vorhaben von der Einrichtung eines Ausschusses abgesehen werden kann. Im neuen Schlusssatz des Abs 1 soll daher künftig normiert werden, dass in Fällen einer Zusammenlegungsgemeinschaft mit höchstens zwölf Mitgliedern kein Ausschuss eingerichtet werden muss. Eine solche Ausnahme besteht bisher nur im Flurbereinigungsverfahren gemäß dem 2. Abschnitt des I. Hauptstückes. Da dieses jedoch auf einvernehmliche Flurbereinigungsverfahren eingeschränkt werden soll (siehe § 33 neu), erscheint die Übernahme in das Regime des Zusammenlegungsverfahrens zweckmäßig. Wird unter Heranziehung der Ausnahme von der Einrichtung eines Ausschusses abgesehen, sind die Aufgaben des Ausschusses von der Vollversammlung wahrzunehmen.

Schließlich wird die Novelle für eine Korrektur der veralteten Schreibweise von „Ausschuß“ und „Beschluß“ genützt (Abs 3 bis 13).

Zu den Z 3 und 11 (§§ 10 Abs 2, 17 Abs 1, 24, 30 Abs 2 und 57 Abs 1, 2 und 4):

Auch hier wird die Schreibweise des Wortes „Ausschuß“ korrigiert.

Zu Z 4 (§ 15a Abs 1, 1a, 2 und 3):

§ 15a trifft Regelungen zum landschaftspflegerischen Begleitplan.

Wie bereits zu Z 2 (§ 9) ausgeführt, werden Inhalte des bisherigen § 33 (Flurbereinigungsverfahren) in das Zusammenlegungsverfahren übertragen, soweit dies für kleinere Zusammenlegungen zweckmäßig erscheint. So soll auch die Regelung des bisherigen § 33 Z 4 in das Regime des Zusammenlegungsverfahrens übernommen werden: Künftig gilt gemäß § 15a Abs 1a, dass im Zusammenlegungsverfahren die Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes nach Anhörung der mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung entfallen kann, wenn mit der Zusammenlegung voraussichtlich keine erheblichen Veränderungen in der Natur verbunden sein werden.

Die Verweisungen auf das Naturschutzgesetz sind an die aktuelle Gesetzesgrundlage (Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl Nr 73/1999) anzupassen (Abs 2 und 3). Außerdem werden im Gesetzestext die aktuellen Rechtschreibvorgaben nachvollzogen (Abs 1).

Zu Z 5 (§ 33):

Im 2. Abschnitt des I. Hauptstückes wird die Flurbereinigung geregelt. Es handelt sich dabei um ein Verfahren, das an Stelle eines Zusammenlegungsverfahrens durchgeführt werden kann, wenn dadurch die Besitz-, Benützungs- oder Bewirtschaftungsverhältnisse in einem kleineren Gebiet oder bei einer kleineren Anzahl land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe oder lediglich durch einzelne Maßnahmen verbessert oder neu gestaltet werden oder eine zweckmäßige Zwischenlösung bis zur späteren Durchführung eines Zusammenlegungsverfahrens erreicht wird (§ 32 Abs 1). Ein Flurbereinigungsverfahren kann weiters durchgeführt werden, um Maßnahmen, die auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften der Bodenreform oder im allgemeinen öffentlichen Interesse getroffen werden, vorzubereiten, zu unterstützen oder deren nachteilige Folgen zu beseitigen (Abs 2). Der geltende § 33 enthält die entsprechenden Verfahrensbestimmungen.

Durch eine Änderung des § 33 soll in Zukunft gelten, dass das Flurbereinigungsverfahren als vereinfachte Form des Zusammenlegungsverfahrens dann zum Einsatz kommt, wenn bereits ein Einvernehmen aller einbezogenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer über die Neuordnung erzielt wurde und gemeinsame Maßnahmen und Anlagen nicht erforderlich sind. Das Flurbereinigungsverfahren neu stellt damit ein verfahrensbeschleunigendes Instrument in Kommassierungsverfahren dar. Hintergrund für diese Änderung ist, dass vorab geführte Gespräche zwischen der Agrarbehörde und interessierten Landwirtinnen und Landwirten vielfach bewirken, dass bereits vor Einleitung eines Verfahrens eine Einigung mit allen betroffenen Personen über eine fachlich überzeugende Neuordnung eines Kommassierungsgebietes besteht. Bei Vorliegen solch weitgehender Einigungen über die künftige Flureinteilung erscheint eine Behandlung in einem vereinfachten Verfahren zweckmäßig.

Im Detail bedeutet dies, dass künftig § 33 Abs 1 die zentralen Voraussetzungen für die Durchführung des neuen Flurbereinigungsverfahrens enthält, während Abs 2 ähnlich zum geltenden Recht die anzuwendenden Verfahrensvorgaben festlegt: Gemäß Abs 1 ist Voraussetzung für das Flurbereinigungsverfahren, dass übereinstimmende Parteienerklärungen über künftige Flureinteilungen vorliegen. Können vorab keine übereinstimmenden Erklärungen der Parteien über eine künftige Flureinteilung erzielt werden, ist der Weg eines Zusammenlegungsverfahrens zu beschreiten. Voraussetzung ist außerdem, dass für die Erreichung der Ziele der Flurbereinigung keine gemeinsamen Maßnahmen oder Anlagen erforderlich sein dürfen. Sind zur Erreichung der Ziele gemeinsame Maßnahmen umzusetzen oder gemeinsame Anlagen zu errichten, ist der Weg eines Zusammenlegungsverfahrens zu beschreiten.

Gemäß Abs 2 sind im Flurbereinigungsverfahren die Bestimmungen für die Zusammenlegung sinngemäß anzuwenden, wobei in den Z 1 bis 5 Abweichungen dazu normiert werden.

Das Flurbereinigungsverfahren ist von Amts wegen mit Bescheid einzuleiten und abzuschließen (Z 1). Dies wird unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.

Gemäß Z 2 können dem Flurbereinigungsverfahren auch nicht land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke unterzogen werden, wenn dadurch gleichzeitig Ziele der Flurbereinigung erreicht werden. Hintergrund dafür ist, dass gerade im Bereich der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen oder von Verkehrserschließungen allgemeine öffentliche Interessen vorliegen, für deren Umsetzung auch nicht land- oder forstwirtschaftlich Grundstücke – im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern – herangezogen werden können sollen. Dies jedoch nur, wenn sie funktional im Zusammenhang mit der vorliegenden Flurbereinigung stehen und dadurch gleichzeitig eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raumes erzielt wird.

Im Einleitungsbescheid sind die Grundstücke oder Grundbuchskörper, die der Flurbereinigung unterzogen werden, zu bezeichnen (Z 3). Auch diese Vorgabe hat ihren Ursprung im geltenden Recht.

Gemäß Z 4 unterbleibt im einvernehmlichen Flurbereinigungsverfahren die Begründung einer Flurbereinigungsgemeinschaft. Das Erfordernis der Begründung einer Flurbereinigungsgemeinschaft bzw der Wahl von Obleuten erübrigen sich auf Grund der vorherigen Einigung der beteiligten Grundeigentümerinnen und -eigentümer, weiters auch auf Grund der mangelnden Notwendigkeit der Umsetzung bzw Errichtung von gemeinsamen Maßnahmen oder Anlagen.

In der Z 5 ist angeordnet, dass über das Ergebnis der Flurbereinigung ein Bescheid, der Flurbereinigungsplan, zu erlassen ist. Auch dies ergibt sich unverändert aus dem geltenden Recht. Ergänzt wird jedoch, dass der Besitzstandsausweis und der Bewertungsplan gemeinsam mit dem Flurbereinigungsplan erlassen werden können. Eine getrennte Festlegung des Altbestandes (Besitzstandsausweis und Bewertungsplan) und der Neueinteilung (Flurbereinigungsplanes) ist aber zB im Zusammenhang mit der Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen sinnvoll, wenn vor Umsetzung der Baumaßnahmen der Altbestand zu sichern ist und der Neubestand nach Errichtung der Baumaßnahmen endgültig erhoben werden kann.

Vorbemerkungen zu den Änderungen im II. Hauptstück:

Während sich das I. Hauptstück des FLG 1973 mit der Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und der Flurbereinigung, somit also mit der Neuordnung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes, beschäftigt, drehen sich die Regelungen im II. Hauptstück um die Agrargemeinschaften im Land Salzburg.

Agrargemeinschaften weisen eine lange Geschichte auf, die sich auf seit dem Mittelalter bestehende Nutzungsrechte („Allmende“) zurückführen lässt. Im 19. Jahrhundert wurde eine Regulierung dieser Nutzungsrechte mit der Möglichkeit der Ablöse in Grund in die Wege geleitet, als deren Folge die Agrargemeinschaften entstanden sind, die im Laufe der Zeit gesetzlich geregelt und geordnet wurden.

Ein Großteil der Agrargemeinschaften im Land Salzburg weist entweder einen Regulierungsplan auf oder ist zumindest durch die Erlassung von Verwaltungssatzungen körperschaftlich eingerichtet worden. In so gut wie allen Fällen sind die körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaften auch Eigentümer der Flächen ihres Gebietes. Daneben gibt es aber auch „nicht-regulierte“ Agrargemeinschaften, deren genaue Anzahl vor dem Hintergrund des historischen Entstehungszusammenhangs unbekannt ist. Bei diesen Agrargemeinschaften scheinen in der Regel Personen im Grundbuch als Eigentümer der Agrar-gemeinschaft auf.

Wegen der im Laufe der Zeit geänderten rechtlichen Vorgaben und behördlichen Standards, insbesondere die Vollzugspraxis betreffend, und der durch die beiden Weltkriege bedingte Lage sind in den letzten Jahren verstärkt Fragen aufgetreten, ob bestimmte Liegenschaften tatsächlich als Agrargemeinschaften zu betrachten sind und welche Mitglieder sie tatsächlich aufweisen. In behördlichen Dokumenten sind Liegenschaften als Agrargemeinschaften angesprochen worden, zu denen die Agrarbehörde selbst bisher keinerlei Informationen hatte und deren Qualifikation als solche in Anbetracht ihrer gegenwärtigen Bewirtschaftung und ihrer Mitglieder zweifelhaft ist.

Grundsätzlich sollen nur solche Liegenschaften als Agrargemeinschaften betrachtet werden, die in der Vergangenheit von der Agrarbehörde auch als solche erfasst worden sind und für die entweder ein Regulierungsplan vorliegt oder die zumindest durch Erlassung von Verwaltungssatzungen körperschaftlich eingerichtet worden sind. Liegenschaften, die in keiner körperschaftlichen Verwaltung stehen, sollen in Hinkunft eindeutig nicht mehr als Agrargemeinschaften gelten, auch wenn sie in behördlichen Rechtsakten und Dokumenten in der Vergangenheit als solche angesprochen worden sind. Es liegt kein landes-kulturelles Interesse vor, diese Liegenschaften, die faktisch nicht als Agrargemeinschaften bewirtschaftet und verwaltet worden sind, als solche zu betrachten und sie den entsprechenden Regelungen des FLG 1973 zu unterstellen. Siehe dazu die Regelungen und Erläuterungen zu § 36 Abs 2a und 6.

Die Übertragung von Anteilsrechten bedarf grundsätzlich einer agrarbehördlichen Bewilligung, die im Gesetz vom 20. November 1910, mit welchem einige Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Oktober 1892, LGBl Nr 32, betreffend die Teilung gemeinschaftlicher Grundstücke und die Regulierung der hierauf bezüglichen gemeinschaftlichen Benützungs- und Verwaltungsrechte ergänzt und abgeändert werden, LGBl Nr 79/1910, noch auf die Absonderung des Anteilsrechtes von einer Stammsitzliegenschaft beschränkt war. (Die Übertragung von „persönlichen“ bzw „walzenden“ Anteilsrechten wurde erst in späterer Zeit der agrarbehördlichen Bewilligungspflicht unterworfen, verbunden mit der Verpflichtung, das Anteilsrecht an eine Stammsitzliegenschaft zu binden.)

Die gesetzlichen Bestimmungen für die Agrargemeinschaften haben jedoch nicht klargestellt, durch welche Umstände eine solche Bindung des Anteilsrechtes an die Stammsitzliegenschaft bewirkt wird. Nach der seit dem 1. Weltkrieg bestehenden Vollzugspraxis wurde von der Agrarbehörde dazu eine Verfügung, in der die Stammsitzliegenschaft ausdrücklich als solche ausgewiesen war, als erforderlich erachtet. Eine Stammsitzliegenschaft wurde somit nur dann als solche betrachtet, wenn sie in einem Regulierungsplan bzw in einem Feststellungsbescheid konkret ausgewiesen war oder eine Ersichtlichmachung im Grundbuch auf Grund einer sonstigen behördlichen Veranlassung erfolgt ist. War im Grundbuch keine Stammsitzliegenschaft als Mitglied ausgewiesen, sondern eine Person, galt das Anteilsrecht als „persönliches“ bzw „walzendes“. Dieser Rechtsansicht wurde jedoch durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Dezember 2023, Ro 2022/07/0017, 2022/07/0020, eine Absage erteilt.

Der Verwaltungsgerichtshof bestätigte in diesem Erkenntnis die Rechtsansicht des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg im Erkenntnis vom 21. Juni 2022, 405-1/715/1/32-2022, demzufolge die Frage der Bindung von Anteilsrechten auf eine Auslegung der Ablösungsurkunden gestützt werden kann, woraus sich aber wiederum weitere Fragen und Rechtsunsicherheiten ergeben. Jede Ablösungsurkunde wäre somit im Hinblick auf eine Bindungswirkung auszulegen, wozu aber keine klaren Kriterien vorliegen. Diese Rechtsunsicherheit soll durch eine klare Festlegung, unter welchen Umständen eine Stammsitzliegenschaft als solche zu betrachten ist, im Sinne der seit jeher bestehenden Rechtspraxis bereinigt werden. Siehe dazu die Regelung und die Erläuterungen zu § 37 Abs 1a.

Auf Grund des langen Bestehens von Agrargemeinschaften seit dem 19. Jahrhundert treten immer wieder Fragen zur Rechtmäßigkeit von Mitgliedschaften bzw Anteilsrechten auf, die auf Grund verschiedener Umstände oft nicht klar beantwortet werden können. Zum Beispiel sind Urkunden aus der Zwischenkriegszeit nicht mehr auffindbar bzw es lässt sich die Übertragung des Anteilsrechtes heute nicht mehr rekonstruieren. Es soll daher auch die Möglichkeit der „Legitimierung" von Mitgliedschaften, die seit Langem unwidersprochen in gutem Glauben ausgeübt werden, ermöglicht werden, wenn dadurch dem Zweck der Agrargemeinschaft entsprochen wird. Siehe dazu die Regelung und die Erläuterungen zu § 37 Abs 3.

Die Landwirtschaft hat in den letzten hundert Jahren große Änderungen erfahren, zahlreiche Betriebe wurden eingestellt und die Flächen veräußert bzw werden im Nebenerwerb bewirtschaftet. Viele Agrargemeinschaften weisen somit Mitglieder auf, die an der agrargemeinschaftlichen Bewirtschaftung nicht mehr teilnehmen können bzw wollen und deren Interesse nicht selten nur auf die Erzielung sonstiger Einnahmen, zB durch Vermietungen bzw Verpachtungen für touristische Nutzungen, gerichtet ist. Eine Bereitschaft, auch an den Lasten der Agrargemeinschaft teilzunehmen, besteht nicht und wird oft verweigert. Dies ist vor allem für Weidegemeinschaften ein Problem, insbesondere wenn nur mehr einige Mitglieder einen Auftrieb durchführen, die dann nicht mehr in der Lage sind, die notwendigen Arbeiten (Schwenden, Zäunen etc) durchzuführen. Waldgemeinschaften werden zwar weit überwiegend als Forstbetriebe geführt, aber auch die Mitgliedschaft an ihnen sollte durch einen entsprechenden Bedarf, also für ein Hof- und Wirtschaftsgebäude oder für ein Bürgerhaus, gerechtfertigt sein.

In der Novelle ist vorgesehen, auf diese geänderten Bewirtschaftungsverhältnisse durch eine entsprechende Änderung des Regulierungsplanes Bedacht nehmen zu können. Im Zuge der Teilung einer Stammsitzliegenschaft soll aber auch die Absonderung des Anteilsrechtes verlangt werden können, wenn die Ausübung der Mitgliedschaft auf Grund der Gegebenheiten nicht mehr möglich ist. Siehe dazu die Regelungen und Erläuterungen zu § 38 Abs 8 und 9 und zu § 47.

Mit der vorliegenden Novelle werden auch sich aus dem unmittelbaren Vollzug ergebende Fragen, zB die Parteistellung betreffend, klargestellt und es sollen Verwaltungsvereinfachungen bewirkt werden, zB durch den Entfall der Genehmigung bei der Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke (§§ 38 Abs 8 und 39).

Festzuhalten ist, dass in der mittleren Zukunft eine gänzliche Neuerlassung des II. Hauptstückes des FLG 1973 anzustreben ist, was jedoch umfassende Vorarbeiten notwendig macht. Mit der vorliegenden Novelle sollen zum einen Vollzugserfordernisse begegnet und zum anderen erste Schritte für die Lösung grundsätzlicher Probleme verankert werden, auch um damit erste Erfahrungen zu sammeln, die dann in eine umfassende Novelle des FLG 1973 einfließen können.

Zu Z 6 (§ 36 Abs 2a und 6):

§ 36 beschäftigt sich mit der Frage, welche Grundstücke als agrargemeinschaftliche Grundstücke zu werten sind, und ist damit eine zentrale Bestimmung im Zusammenhang mit der Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Agrargemeinschaften. Die Bestimmung erfährt in zweierlei Hinsicht eine Erweiterung:

Abs 2a:

Der historische Entstehungszusammenhang von Agrargemeinschaften ist komplex. Zusammengefasst dargestellt, sind sie in der Folge der Grundentlastung durch das Kaiserliche Patent vom 5. Juli 1853, wodurch die Bestimmungen über die Regulierung und Ablösung der Holz-, Weide- und Forstproducten-Bezugsrechte, dann einiger Servituts- und gemeinschaftlichen Besitz- und Benützungsrechte festgesetzt werden, RGBl Nr 130/1853, entstanden, da mit diesem die Ablösung von bestehenden Nutzungsrechten durch Abtretung von Grund ermöglicht wurde. Der Entstehungszusammenhang der Agrargemeinschaften wird mit den geltenden Abs 1 und 2 abgebildet.

Die Abs 1 und 2 sollen unverändert bestehen bleiben und auch weiterhin die Grundpfeiler für die Beurteilung agrargemeinschaftlicher Grundstücke bilden. Da diese Voraussetzungen teilweise aber sehr weit gefasst sind und damit in der praktischen Anwendung Schwierigkeiten bereiten, erfolgt eine Einschränkung der Regelungen: Im neuen Abs 2a wird normiert, dass nur mehr solche Grundstücke als agrargemeinschaftliche zu betrachten sind, die im grundbücherlichen Eigentum einer als Körperschaft eingerichteten Agrargemeinschaft stehen oder zumindest von einer als Körperschaft eingerichteten Agrargemeinschaft verwaltet werden.

Wesentliches Kriterium, um künftig als agrargemeinschaftliches Grundstück zu gelten, ist also, dass das Grundstück im Eigentum einer *als Körperschaft eingerichteten Agrargemeinschaft* steht oder von einer solchen verwaltet wird.

Hintergrund für das Abstellen auf die körperschaftliche Einrichtung ist, dass eine Agrargemeinschaft, die zumindest körperschaftlich eingerichtet ist, für die also eine Verwaltungssatzung aufgestellt worden ist, der

Agrarbehörde in den allermeisten Fällen bekannt ist; es ist ein Akt vorhanden, auf ihre Verhältnisse ist das FLG 1973 in der Vergangenheit angewendet worden.

Wie ausgeführt, gehen die Ursprünge der Agrargemeinschaften auf die Monarchie zurück, ein Flurverfassungs-Landesgesetz im heutigen Sinne war damals unbekannt. Im Wege beispielsweise von Ablösungserkenntnissen sind Grundstücke in das „Privat(mit)eigentum“ der vormals lediglich Nutzungsberechtigten übertragen worden, ohne dass die Rechtsverhältnisse dieser Grundstücke danach behördlich weiter beachtet worden wären. Die Agrarbehörden wurden erst mit dem Landesgesetz vom 2. Mai 1919 betreffend die Zuständigkeit der Agrarbehörde, LGBl Nr 57/1919, eingerichtet; erst seit diesem Zeitpunkt erfolgte tatsächlich eine striktere behördliche Aufsicht über die Agrargemeinschaften.

In der Zeit unmittelbar nach dem 1. Weltkrieg wurden aus heute unbekannten Gründen mit verschiedenen Erkenntnissen, die der Agrarbehörde erst im Zuge von Nachforschungen bei den Grundbuchsgerichten bekannt geworden sind, zahlreiche Liegenschaften zu Agrargemeinschaften erklärt. Beispielsweise sind im Erkenntnis der Landeskommission für agrarische Operationen zur Zahl 554/A.O. ex 1920 insgesamt 46 Gemeinschaftsliegenschaften erfasst, von denen jedoch 15 der Agrarbehörde völlig unbekannt sind. Diese sind in der Vergangenheit nie als Agrargemeinschaften betrachtet worden, haben aber als agrargemeinschaftliche Liegenschaften zu gelten. Erforderliche agrarbehördliche Genehmigungen (zB bei Miteigentums- bzw Anteilsübertragungen, Teilung der Stammsitzliegenschaften) sind aber nie erteilt worden. In der Theorie müssten die gesamten Rechtsgeschäfte, die diese „Agrargemeinschaften“ oder ihre Mitglieder betreffen, „rückabgewickelt“ werden, was faktisch nicht zu bewerkstelligen ist.

Derartige Verhältnisse sind so gut wie nur bei jenen (agrargemeinschaftlichen) Liegenschaften zu beobachten, die nicht im grundbücherlichen Eigentum einer als Körperschaft eingerichteten Agrargemeinschaft stehen oder die nicht zumindest von einer als Körperschaft eingerichteten Agrargemeinschaft verwaltet werden.

Mit dieser Regelung sollen die Rechtsverhältnisse dieser Liegenschaften klargestellt werden, sie sollen jedenfalls nicht mehr als agrargemeinschaftliche gelten. Generell besteht kein landeskulturelles Interesse, Liegenschaften, die nie im agrargemeinschaftlichen Sinne bewirtschaftet worden sind, auch weiterhin als Agrargemeinschaften zu betrachten und sie den Regelungen des FLG 1973 weiterhin zu unterstellen. Eine Verschlechterung der Rechtsposition ist damit nicht verbunden, da solche Liegenschaften künftig als Miteigentum im Sinne des ABGB gelten und somit nicht mehr den Beschränkungen des FLG 1973 unterworfen sind. Im Übrigen wird festgehalten, dass die überwiegende Zahl der Agrargemeinschaften im Land Salzburg diese Kriterien bereits erfüllt.

In Bezug auf die rechtliche Beziehung der körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft zum betreffenden agrargemeinschaftlichen Grundstück wird künftig zum einen auf das *Eigentum* an dem Grundstück abgestellt, zum anderen aber auch auf die bloße *Verwaltung* des Grundstücks durch die Agrargemeinschaft. Hintergrund dafür ist, dass es grundsätzlich nicht erforderlich ist, dass Agrargemeinschaften bzw deren Mitglieder Eigentümer der agrargemeinschaftlichen Grundstücke sind. Dennoch stellt dies den Regelfall dar. Im Land Salzburg ist nur die Agrargemeinschaft Gasteiner Bürgerberg bekannt, deren Grund sich nicht in ihrem bzw dem Eigentum ihrer Mitglieder befindet, sondern im Eigentum der Marktgemeinde Bad Hofgastein, weswegen auch auf diesen Fall Bedacht genommen und das Verwaltungs-Kriterium eingeführt wird.

Abs 6:

Der Großteil der Agrargemeinschaften im Land Salzburg weist entweder einen Regulierungsplan auf oder ist zumindest durch die Erlassung von Verwaltungssatzungen im Hinblick auf eine gemeinsame Bewirtschaftung organisiert worden. Liegenschaften, die bisher nicht in diesem Mindestmaß gemeinsam verwaltet worden sind, sollen nicht mehr als agrargemeinschaftliche Grundstücke gelten (Abs 2a), ihre Verwaltung unterliegt somit den miteigentumsrechtlichen Bestimmungen des ABGB, sodass für die Agrarbehörde keine Zuständigkeit mehr besteht. Darauf soll mit dem neuen Abs 6 klarstellend hingewiesen werden.

Zu Z 7 (§ 37 Abs 1a und 3):

§ 37 beschäftigt sich mit der Bildung und Rechtsnatur von Agrargemeinschaften sowie mit dem Anteilsrecht bzw der Mitgliedschaft daran. Die bisherigen Regelungen werden um zwei Absätze erweitert:

Abs 1a:

Im geltenden Abs 1 wird normiert, dass die Gesamtheit der jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer der Liegenschaften, an welche Anteilsrechte an einer agrargemeinschaftlichen Liegenschaft gebunden sind (Stammsitzliegenschaften), einschließlich jener Personen, denen persönliche (walzende) Anteile zustehen, eine Agrargemeinschaft bildet.

Unter welchen Umständen Anteilsrechte „gebunden“ sind und somit eine Liegenschaft als Stammsitzliegenschaft zu betrachten ist, soll im neuen Abs 1a entsprechend der bisherigen Rechtspraxis klargestellt werden. Damit wird der durch das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Dezember 2023, Ro 2022/07/0017, 2022/07/0020, welches das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg vom 21. Juni 2022, 405-1/715/1/32-2022, bestätigt, geschaffenen Rechtsunsicherheit begegnet.

Wie bereits in den Vorbemerkungen zum II. Hauptstück ausgeführt, gehen das Landesverwaltungsgericht und der Verwaltungsgerichtshof davon aus, dass die Beantwortung der Frage nach der Bindung von Anteilsrechten auf eine Auslegung der Ablösungsurkunden gestützt werden kann. Die Entscheidung, ob eine Stammsitzliegenschaft vorliegt oder nicht, durch Auslegung der relevanten Urkunden zur Abtretung der Nutzungsrechte in Grund zu treffen, ist jedoch schwer zu bewerkstelligen und kann zu keinem eindeutigen Ergebnis führen, zumal zur damaligen Zeit noch keine rechtsförmliche Unterscheidung zwischen „gebundenen“ und „persönlichen“ bzw „walzenden“ Anteilen existiert hat. Die damaligen Urkunden waren somit nicht im Hinblick auf diese Unterscheidung formuliert. Ungeachtet aller rechtshistorischen Überlegungen sind die Anteilsrechte bis in die Zwischenkriegszeit im Alltagsleben als frei veräußerbar betrachtet worden, es ist der Agrarbehörde keine einzige Bewilligung auf der Grundlage des Gesetzes vom 20. November 1910, LGBl Nr 79/1910, bekannt.

In der Zeit nach dem 1. Weltkrieg sind „Erkenntnisse“ ergangen, in denen Agrargemeinschaften aufgelistet sind, zu denen pauschal festgehalten wurde, dass sich in diesen Fällen die wirtschaftliche Zusammengehörigkeit zu den Stammsitzliegenschaften hat feststellen lassen, die jedoch nicht konkret angeführt sind. Welche Stammsitzliegenschaften überhaupt gemeint waren, lässt sich nicht mehr eruieren, Akten zu diesen „Erkenntnissen“ sind nicht mehr vorhanden. Im bereits oben angesprochenen Erkenntnis der Landeskommission für agrarische Operationen zur Zahl 554/A.O. ex 1920 sind allein 46 Gemeinschaftsliegenschaften ausgewiesen. Vom Landesverwaltungsgericht und dem Verwaltungsgerichtshof wurde derartigen Erkenntnissen in der bereits angesprochenen Rechtssache eine Bindungswirkung zugesprochen.

Wenn zu diesen Erkenntnissen überhaupt weitere Veranlassungen erfolgt sind, was in vielen Fällen nicht oder nur unvollkommen der Fall war, dann haben die damaligen Agrarbehörden die Ersichtlichmachung der Stammsitzliegenschaften direkt im Grundbuch im Wege eines Ansuchens in die Wege geleitet. In solchen und anderen Fällen lag einer Ausweisung als Stammsitzliegenschaft somit eine Veranlassung durch die Agrarbehörde zugrunde und die Ersichtlichmachung im Grundbuch wurde als Ausdruck der Bindung betrachtet.

Um für Rechtssicherheit zu sorgen und gleichzeitig auch den rechtsstaatlichen Erfordernissen zu genügen, soll künftig auf gesetzlicher Ebene festgelegt werden, dass für die Beurteilung einer Liegenschaft als Stammsitzliegenschaft ein konkreter auf sie bezogener Rechtsakt oder zumindest eine konkrete Veranlassung der zuständigen Behörde geboten ist. In diesem Sinne normiert der neue Abs 1a, dass Anteilsrechte dann gebunden sind, wenn die Stammsitzliegenschaft in einem Regulierungsplan oder in einem agrarbehördlichen Bescheid als solche ausgewiesen ist oder wenn die Stammsitzliegenschaft auf der Grundlage eines sonstigen agrarbehördlichen Aktes oder einer entsprechenden agrarbehördlichen Veranlassung, in denen sie ausdrücklich bezeichnet ist, im Grundbuch ersichtlich gemacht wurde.

Abs 3:

Wie ebenfalls bereits in den Vorbemerkungen zum II. Hauptstück angesprochen, treten immer wieder Fragen zur Rechtmäßigkeit von Mitgliedschaften bzw Anteilsrechten in Agrargemeinschaften auf, die auf Grund verschiedener Umstände nicht klar beantwortet werden können oder deren Lösung zu unbilligen Härten führen würden. So liegt ein zentrales Problem darin, dass die heutigen formellen Anforderungen an die Übertragung von Anteilsrechten zum Teil nicht mit der historischen Rechtswirklichkeit übereinstimmen, wie am Beispiel der Agrargemeinschaft, auf welche sich das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 21. Dezember 2023 bezogen hat, gezeigt werden kann. In dieser Agrargemeinschaft erwarb ein weiteres, nicht-landwirtschaftliches Mitglied im Jahre 1912 sein Anteilsrecht. Eine agrarbehördliche Genehmigung ist nicht erteilt worden bzw liegt nicht vor, obwohl sich die Agrarbehörde über den Anteilserwerb informiert hatte. Nach der aktuellen Rechtslage ist dieses Mitglied nicht als Mitglied zu betrachten, obwohl es seine Mitgliedschaft vor mehr als einem Jahrhundert in gutem Glauben erworben hat und seitdem unwidersprochen ausübt.

In anderen Fällen wiederum sind behördliche Dokumente zur Übertragung des Anteilsrechtes nicht mehr vorhanden oder entsprach die Form der Übertragung nicht den heutigen rechtlichen Anforderungen. Speziell bei Verfügungen zu Mitgliedschaften in Agrargemeinschaften im Zuge von Teilungen von Stammsitzliegenschaften wurden oft „Stempelbescheide“ erlassen, deren Inhalt unklar ist. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass die heute selbstverständliche Durchführung eines formalisierten Absonderungsverfahrens mit Bescheiderlass historisch nicht vorgesehen war. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz, das die Grundlage für ein einheitliches, rechtsförmliches Vorgehen bildet, wurde erst 1925 geschaffen.

Zusammengefasst kann also festgehalten werden, dass der Rechtsgrund bzw die Rechtsgrundlosigkeit von solchen Rechten selbst für die Agrarbehörde oft nur schwer zu erkennen ist. Die Agrarbehörde müsste nach dem FLG 1973 grundsätzlich feststellen, wer das eigentliche Mitglied der Agrargemeinschaft ist und auf dieser Grundlage die weiteren Veranlassungen treffen. Das bedeutet, „Mitgliedschaften" wären über mehrere Jahrzehnte aufzurollen, was faktisch und rechtlich nicht zu bewerkstelligen ist.

Vor diesem Hintergrund erscheint es sachgerecht, dass die Agrarbehörde gestützt auf den neuen Abs 3 „zweifelhafte" Mitgliedschaften, also solche, die nicht in rechtskräftigen agrarbehördlichen Verfügungen konkret bezeichnet sind, die aber seit langem unwidersprochen gutgläubig ausgeübt werden und aus dem Grundbuch ersichtlich sind, anerkennt, wenn keine Versagungsgründe im Sinne des § 38 Abs 5 lit b und c vorliegen.

Damit wird verhindert, dass historisch korrekt erworbene und über Generationen gelebte Mitgliedschaften allein auf Grund moderner Formvorschriften rückwirkend entwertet werden. Im Hinblick darauf, dass das AVG erst 1925 geschaffen wurde, spricht Abs 3 nicht von „Bescheiden", sondern von „agrarbehördlichen Verfügungen". Festzuhalten ist auch, dass eine Rechtsnachfolge, zB durch eine Hofübergabe oder auch eine Veräußerung des Anteilsrechtes, einer seit langem bestehenden gutgläubigen Ausübung nicht im Wege stehen soll.

Die Anknüpfung an eine jahrzehntelange Ausübung der Rechte orientiert sich an der Ersitzung von unbeweglichen Sachen gemäß ABGB. Zwar handelt es sich im vorliegenden Fall um keine Ersitzung und ist der Bodenreform eine Ersitzung auch fremd, doch steht hinter beiden Rechtsinstituten der Gedanke, dass bestehende und ausgeübte Rechte legitimiert werden sollen. Im Bereich der Agrargemeinschaften erscheint dies – im Gegensatz zur 30-jährigen Frist des ABGB – mit einer 20-jährigen Frist ausreichend abgebildet.

Eine Anerkennung kann nur erfolgen, wenn keine Versagungsgründe im Sinne des § 38 Abs 5 lit b und c vorliegen. Durch die Anwendung dieser Kriterien soll sichergestellt werden, dass nicht gegen die Zwecke der Agrargemeinschaft verstoßen wird. Wenn beispielswiese das „Mitglied" (bei einer Weidegemeinschaft) keinen Stall aufweist und sein Anteilsrecht in der Agrargemeinschaft damit funktionslos ist, ist eine Ankerkennung nicht möglich, schließlich wurden die Rechte der Bodenreform grundsätzlich im Hinblick auf einen konkreten Bedarf eingeräumt.

Wird die Anerkennung versagt, soll das bisherige „Mitglied" aus der Agrargemeinschaft ausscheiden. Für die Absonderung des Anteilsrechts soll es eine angemessene Entschädigung erhalten, immerhin hat das „Mitglied" in der Regel seit Jahren im guten Glauben über seine Mitgliedschaft Investitionen (zB Hütten, Aufschließung) vorgenommen. Es handelt sich dabei um eine spezielle Ausprägung des Absonderungsverfahrens des Anteilsrechtes im Sinne des § 38 Abs 3 und 4, in welchem auch die Kriterien des § 38 Abs 5 zur Anwendung gelangen. Das Anteilsrecht ist zunächst der Agrargemeinschaft selbst und den Gemeinschaftsmitgliedern (Stammsitzliegenschaften) anzubieten. Entscheiden sich diese nicht zum Erwerb, ist auch die Verbindung des Anteilsrechtes mit einer bisher nicht beteiligten Liegenschaft zulässig, ohne dass dabei die Zustimmungserfordernisse des § 38 Abs 4 lit c zu beachten sind. Es ist der Abschluss eines Parteienübereinkommens anzustreben, da in diesem Rahmen am ehesten die mit der Ausscheidung in Zusammenhang stehenden Fragen, wie zB allfällige Investitionskosten, berücksichtigt werden können.

Bei der Absonderung kann es sich um einen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentumsfreiheit des bisherigen „Mitgliedes" handeln. Dieser Eingriff liegt im öffentlichen Interesse an der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft, da eine Agrargemeinschaft – um funktionieren und den beteiligten Land- und Forstwirtinnen und -wirten das zweckmäßige Wirtschaften ermöglichen zu können – notwendigerweise aus Mitgliedern bestehen muss, die gleichgerichtete Interessen aufweisen und das Funktionieren der Gemeinschaft sicherstellen wollen. „Mitglieder" ohne diese Interessen, weil sie zB keinen Betrieb mehr führen, können diesem Ziel im Wege stehen (zB auf Grund fehlender Bereitschaft, auch die Nachteile einer Agrargemeinschaft gemeinsam zu tragen). Diese öffentlichen Interessen werden mit verhältnismäßigen Mitteln verfolgt. Wesentlich ist hier, dass Voraussetzung der Absonderung ist, dass bereits bescheidmäßig festgestellt wurde, dass kein Bedarf mehr an der Aufrechterhaltung der Anteilsrechte besteht oder dass damit den Zwecken der Agrargemeinschaft widersprochen wird. Weiters erfolgt die Absonderung nicht ohne Gegenleistung, vielmehr erhält das ehemalige „Mitglied" einen angemessenen Preis. Vor diesem Hintergrund kann angenommen werden, dass keine Verletzung des Grundrechts auf Eigentumsfreiheit besteht.

Zu Z 8 (§ 38 Abs 1, 1a, 4, 8 und 9):

Die Regelungen des § 38 über die Feststellung der agrargemeinschaftlichen Liegenschaften, die Absonderung von Mitgliedschaftsrechten und die Teilung von Stammsitzliegenschaften sind als zentrale Bestandteile des II. Hauptstückes über die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der agrargemeinschaftlichen Grundstücke anzusehen. Sie werden an die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen angepasst und um zusätzliche Vorgaben erweitert.

Abs 1 und 1a:

Der geltende Abs 1 ermöglicht es der Agrarbehörde festzustellen, welche Liegenschaften agrargemeinschaftliche sind und wem sie gehören, insbesondere, ob das Eigentum daran mehreren Mitgliedern als Miteigentümern oder einer körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft zusteht. Auch künftig soll der Agrarbehörde diese Feststellung – von Amts wegen oder auf Antrag – obliegen; neu ergänzt wird jedoch die Zuständigkeit zur Feststellung, *ob* eine Liegenschaft überhaupt als agrargemeinschaftliche zu betrachten ist (Abs 1 erster Satz). Auch wenn § 36 Abs 1, 2 und 2a klarstellt, welche Grundstücke agrargemeinschaftliche sind, kann es dennoch erforderlich sein, eine solche behördliche Feststellung zu treffen, insbesondere im Hinblick auf Veranlassungen im Grundbuch.

Gelangt die Agrarbehörde zur Feststellung, dass eine Liegenschaft nicht agrargemeinschaftlich ist, insbesondere durch den Zusammenfall sämtlicher Anteilsrechte bei einem Mitglied infolge Absonderungen oder im Hinblick auf § 36 Abs 2a, ist gleichzeitig die Auflösung der Agrargemeinschaft auszusprechen (zweiter Satz). Der ausdrückliche Ausspruch über die Auflösung der Agrargemeinschaft wäre an sich nicht unbedingt zwingend, da es eine Agrargemeinschaft nur bei Vorliegen einer agrargemeinschaftlichen Liegenschaft geben kann, ist aber für die grundbücherliche Umsetzung von Vorteil. In Rechtspositionen wird auch hier nicht eingegriffen, weil nur die Rechtsform klargestellt wird.

Ist eine Liegenschaft nach § 36 Abs 1 oder 2 als agrargemeinschaftliches Grundstück zu betrachten, erfüllt sie jedoch die Voraussetzungen nach Abs 2a nicht, können die Eigentümerinnen und Eigentümer derartiger Grundstücke künftig gemäß § 38 Abs 1a von der Agrarbehörde die Feststellung begehren, dass eine Agrargemeinschaft vorliegt. Es soll also den Mitgliedern bzw Miteigentümerinnen und Miteigentümern derartiger „Agrargemeinschaften“ die Möglichkeit eröffnet werden, dass ihre Liegenschaft als Agrargemeinschaft festgestellt und damit anerkannt wird. Dies aber nur unter der Voraussetzung, dass die Mitglieder auch bereit sind, sich entsprechend körperschaftlich zu organisieren, und das Agrargemeinschaftsgebiet gemeinsam bewirtschaftet wird. Die Rechtsform der Agrargemeinschaft bietet im Hinblick auf ihre körperschaftliche Einrichtung für ihre Mitglieder gegenüber einer Miteigentümergemeinschaft im Sinne des ABGB Vorteile: Sie hat eine Obfrau oder einen Obmann, die bzw der sie nach außen vertritt, ihr Willensbildungsprozess ist klar strukturiert und über die Agrarbehörde wird sie in rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen betreut.

Abs 4:

Abs 3 trifft Regelungen zur Absonderung des Mitgliedschaftsrechts von der Stammsitzliegenschaft und normiert, dass die mit einer Liegenschaft (Stammsitzliegenschaft) verbundene Mitgliedschaft an einer Agrargemeinschaft von der Stammsitzliegenschaft nur mit Bewilligung der Agrarbehörde abgesondert werden kann. Abs 4 nennt die Fälle, in denen die Absonderung zulässig ist. So erfordert die Übertragung des Anteilsrechtes auf eine bisher nicht an der Gemeinschaft beteiligte Liegenschaft nach dem geltenden Abs 4 lit c die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl und die Größe ihrer Anteile.

Da sich in der Praxis die Frage gestellt hat, wie diese Zustimmung konkret nachzuweisen ist, soll mit der vorliegenden Novelle nun klargestellt werden, dass grundsätzlich die Vollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder darüber entscheidet, insofern eine Vollversammlung in den Verwaltungssatzungen der Agrargemeinschaft vorgesehen ist. Dies ist in der Regel der Fall, es existieren nur wenige Ausnahmen, auf die jedoch Bedacht zu nehmen ist. Entsprechend wird der neue Abs 4 lit c gestaltet.

Abs 8:

Der geltende Abs 8 beschäftigt sich mit der Teilung von Liegenschaften und sieht vor, dass im Fall der Teilung einer Stammsitzliegenschaft in der Teilungsurkunde auch eine Regelung über die Mitgliedschaft an einer Agrargemeinschaft zu treffen ist. Die Regelung bedarf der Genehmigung der Agrarbehörde. Ausgenommen von der Genehmigungspflicht ist die Abtrennung einer Fläche von nicht mehr als 2.000 m² ohne Anteilsrechte.

Diese Bestimmung soll grundsätzlich aufrecht bleiben, sie wird jedoch im Hinblick auf die im Vollzug aufgetretenen Fragen neu formuliert. So wird das Ausmaß der Fläche, bis zu dem keine Genehmigung erforderlich ist, auf 10.000 m² erweitert, wobei zusätzlich klargestellt wird, dass sich darauf keine für die Ausübung der Mitgliedschaft relevanten Baulichkeiten befinden dürfen. Hintergrund dafür ist, dass die Mitgliedschaft in einer Weidegemeinschaft das Vorhandensein eines Hof- und Stallgebäudes, das nicht abgetrennt werden darf, erfordert. Aber auch für eine Waldgemeinschaft sollen entsprechende bezugsrelevante Baulichkeiten vorhanden bleiben. Dieser Umstand war auch bisher für die agrarbehördliche Betrachtung maßgebend, soll nun aber ausdrücklich klargestellt werden.

Mit dem Tatbestandsmerkmal, dass auf eine Trennfläche Anteilsrechte nur übertragen werden können, wenn eine dem wirtschaftlichen Zweck der Gemeinschaft entsprechende Ausübung sichergestellt ist, wird eine der in der Praxis bedeutsamsten Voraussetzungen des Nicht-Vorliegens der Versagungsgründe des

Abs 5 deutlich herausgestrichen. So wurde beispielsweise im Erkenntnis des Landesagrarsenates vom 16. März 2012, Zl 403-LAS-3/50/16-2012, bestätigt durch den Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 18. Dezember 2014 zu 2012/07/0120, klargestellt, dass eine Regelung, mit der die Anteile an einer Weidegemeinschaft den abgetrennten Waldgrundstücken zugeschrieben werden, nicht zulässig ist, da diese im urkundlichen Sinne nicht mehr genutzt werden können, was gegen den wirtschaftlichen Zweck einer Agrargemeinschaft steht, deren Aufgabe es ja ist, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben als Stammsitzliegenschaften zu dienen.

Die Regelung der Parteienstellung entspricht der geltenden Rechtslage, sie wird nur klarer zum Ausdruck gebracht, die missverständlichen Verweise auf Abs 5 lit a und c im Hinblick auf die Parteienstellung der Agrargemeinschaft können damit unterbleiben.

Erfolgt keine Aufteilung der Anteilsrechte, bleibt die Situation für die Agrargemeinschaft unverändert, zumal jetzt klargestellt ist, dass die Hofstelle bzw die Baulichkeiten der Stammsitzliegenschaft zugehören (müssen). Erst wenn Anteile auf ein Trennstück mitübertragen werden, somit ein weiteres Mitglied hinzutritt, soll die Agrargemeinschaft Parteienstellung erhalten.

Wird ein Trennstück einer anderen Liegenschaft zugeschrieben, liegt hier der Tatbestand des § 38 Abs 4 lit c vor, also die Absonderung des Anteilsrechtes auf eine bisher an der Gemeinschaft nicht beteiligte Liegenschaft.

Abs 9:

Eine Agrargemeinschaft kann nur dann „funktionieren“, wenn ihre Mitglieder ein gemeinsames Interesse an der Bewirtschaftung des Agrargemeinschaftsgebietes im Sinne ihres Zweckes haben.

Bei vielen Agrargemeinschaften haben Mitglieder ihren land- bzw forstwirtschaftlichen Betrieb aufgegeben und ihre Flächen veräußert bzw beabsichtigen dies. Sie führen also keinen Auftrieb mehr durch und sind dazu auch nicht mehr in der Lage, weil zB kein Stallgebäude mehr existiert. Für sie besteht daher an einer entsprechenden Bewirtschaftung des Agrargemeinschaftsgebietes kein Interesse mehr, diesbezüglich erforderliche Beschlüsse werden oft nicht getragen.

Dieser Umstand stellt die bewirtschaftenden Mitglieder von Agrargemeinschaften vor zunehmend unlösbare Probleme. Daher wird die Ergänzung des § 38 um einen neuen Abs 9 vorgeschlagen. Künftig soll in solchen Fällen die Absonderung des Anteilsrechtes in die Wege geleitet werden können, wobei in diesem Zusammenhang auch das Prozedere dazu festgelegt wird. Mit dieser Regelung soll der Agrarbehörde ein Ermessen eingeräumt werden, damit unter Berücksichtigung aller Umstände eine der Situation angemessene Entscheidung getroffen werden kann.

Es handelt sich um einen Eingriff in das Grundrecht auf Eigentumsfreiheit, dieser Eingriff ist jedoch gerechtfertigt: Die Regelung verfolgt einen im öffentlichen Interesse liegenden Zweck, nämlich die Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft durch funktionsfähige Agrargemeinschaften. Wie bereits zu § 37 Abs 3 ausgeführt, ist es für die Erreichung dieses Ziels erforderlich, dass die Agrargemeinschaft aus Mitgliedern besteht, deren gemeinsames Interesse die Funktionsfähigkeit der Agrargemeinschaft ist. Diese öffentlichen Interessen werden mit verhältnismäßigen Mitteln verfolgt. Die Wahrung der Verhältnismäßigkeit wird insbesondere auch durch die Regelungen im Abs 9 zweiter Satz sichergestellt, wonach die Agrarbehörde im Anlassfall prüft, ob die zweckmäßige Bewirtschaftung der Agrargemeinschaft gefährdet ist. Außerdem erfolgt die Absonderung nicht entschädigungslos, sondern gegen angemessenes Entgelt. Vor diesem Hintergrund kann angenommen werden, dass keine Verletzung des Grundrechts auf Eigentumsfreiheit besteht.

Zu Z 9 (§ 39):

Der geltende § 39 bezieht sich auf die Veräußerung und Belastung von agrargemeinschaftlichen Grundstücken und unterwirft diese einer Genehmigung der Agrarbehörde.

Neben der Veräußerung ist bisher also auch die Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke zu genehmigen, wobei dazu Ausnahmen für Leitungsrechte im „öffentlichen Interesse“ vorgesehen sind, die jedoch in ihrer Auslegung Fragen aufgeworfen haben und unklar sind.

Im modernen Wirtschaftsbetrieb sind die Agrargemeinschaften mit vielen Rechtsgeschäften konfrontiert, die ihre Grundstücke belasten, die aber in der Regel nur dann an die Agrarbehörde herangetragen werden, wenn sie zur Verbücherung gelangen sollen. Die Fälle reichen von der kurzfristen Vermietung einer Hütte oder der Verpachtung von wenigen Quadratmetern Grund für eine Zufahrt über Wegerechte bis hin zu Schiliftanlagen oder gastronomischen Betrieben.

Eine qualitative Einschränkung der Fälle, in denen die Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke zu genehmigen ist, auf bestimmte Arten oder einen bestimmten Umfang ist nur schwer möglich und würde Abgrenzungsfragen aufwerfen. Die Agrargemeinschaften bzw ihre Mitglieder sind jedenfalls am ehesten

in der Lage, das Ausmaß und die Tragbarkeit der Belastung zu überblicken. Eine sachverständige Beurteilung ist auch in vielen Fällen nicht erforderlich oder würde einen unverhältnismäßigen Aufwand mit der Befassung von Sachverständigen aus mehreren Fachbereichen erfordern.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke von der Genehmigungspflicht generell auszunehmen. Entsprechend wird § 39 ausgestaltet.

Im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung wird außerdem bei der Veräußerung eines agrargemeinschaftlichen Grundstückes das Ausmaß der Fläche, für die keine Genehmigung erforderlich ist, von 5.000 m^2 auf 10.000 m^2 erhöht.

Die Regelung des bisherigen Abs 2 wird inhaltlich weitgehend unverändert in die nun vorgeschlagene Bestimmung aufgenommen. Die Regelung des bisherigen Abs 3 kann entfallen.

Zu Z 9a (§ 40 Abs 7):

Der geltende § 40 normiert die Befugnisse der Agrarbehörde in Wahrnehmung der Aufsicht über Agrargemeinschaften. Der bisherige Befugniskatalog soll um einen neuen Abs 7 ergänzt werden. Hintergrund dafür ist folgender: Streitigkeiten in einer Agrargemeinschaft können derartig außer Kontrolle geraten, dass der Ausschuss bzw Vorstand seine Funktion aufgibt und die Agrargemeinschaft dadurch nicht mehr handlungsfähig ist. In der Regel obliegt es den Obleuten bzw dem Ausschuss, eine Vollversammlung anzuberaumen, um die weiteren Veranlassungen, zB eine Neuwahl, zu treffen. Geschieht dies nicht, können keine Entscheidungen zur Bereinigung der Situation getroffen werden. Mit dem neuen Abs 7 soll festgelegt werden, dass jedenfalls auch die Agrarbehörde eine Vollversammlung einberufen und leiten kann, um die erforderliche Willensbildung und Beschlussfassung in die Wege zu leiten. Oft lassen sich diese Streitigkeiten in der Vollversammlung lösen bzw es sollte zumindest der Versuch durch die Agrarbehörde unternommen werden können, womit die Bestellung einer Sachwalterin bzw eines Sachwalters im Sinne des Abs 3 unterbleiben kann.

Zu den Z 10 und 14 (§§ 47 und 87 Abs 1):

Der inhaltliche Schwerpunkt des II. Hauptstückes des FLG 1973 liegt in der Ausgestaltung des Teilungs- und des Regulierungsverfahrens. Es handelt sich bei diesen Verfahren um die zentralen Instrumente, um die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken herzustellen. Während das Teilungsverfahren darauf abzielt, agrargemeinschaftliche Grundstücke aufzuteilen und in das Eigentum der beteiligten Parteien zu übertragen, sucht das Regulierungsverfahren die Benutzungs- und Verwaltungsrechte zu ordnen und neu festzuschreiben. Im Rahmen der aktuellen Novelle sollen nun die Bestimmungen zur Regulierung im § 47 an die Anforderungen der Praxis angepasst werden. Darüber hinaus sind auch Änderungen im Bereich der Regulierungspläne (§ 87) vorzunehmen.

Abs 1 wird inhaltlich unverändert aus dem geltenden Recht übernommen.

Abs 2 regelt, dass das Regulierungsverfahren von Amts wegen oder auf Antrag durchzuführen ist.

Abs 3 beschäftigt sich mit der formellen Einleitung eines Regulierungsverfahrens. Hier wird vorgesehen, dass die Einleitung nach dem Ermessen der Agrarbehörde nur dann stattfinden soll, wenn Feststellungen darüber zu treffen sind, ob Grundstücke agrargemeinschaftliche sind oder Mitgliedschafts- bzw Anteilsrechte strittig sind.

Die Abs 2 und 3 stellen eine wesentliche Änderung gegenüber dem geltenden Recht dar, denn sie bewirken, dass eine formelle Einleitung nicht mehr automatisch bei jeder durchzuführenden Regulierung oder Neu-Regulierung stattfindet, sondern nur dann vorgenommen wird, wenn grundlegende Feststellungen erforderlich sind. In allen anderen Fällen, insbesondere wenn lediglich die Bewirtschaftung innerhalb einer unstrittigen Mitglieder- und Anteilsstruktur geregelt werden soll, ist eine formelle Einleitung entbehrlich. Der damit verbundene Publizitätseffekt ist nur in jenen Ausnahmefällen sinnvoll, in denen der Kreis der Beteiligten oder die agrargemeinschaftliche Qualität der Grundstücke unklar ist.

Das Ermessen bezieht sich somit nur auf die Frage, ob formell eingeleitet wird oder nicht. Da dieses Ermessen nur auf die Publizität des Verfahrens abzielt, somit nicht unmittelbar in Rechte der Parteien eingreift, wird die diesbezügliche Regelung als zulässig angesehen.

Ist (nur) strittig, ob eine Liegenschaft eine agrargemeinschaftliche ist, soll grundsätzlich auf das Verfahren nach § 38 Abs 1 abzustellen sein. Dasselbe gilt, wenn nur bei einem Mitglied dessen Mitgliedschaft bzw Anteilsrecht strittig ist. In diesem Fall erfolgt eine Feststellung nach § 106.

Abs 4 wird den in der Novelle getroffenen Regelungen entsprechend redaktionell angepasst. Für ein vereinfachtes Verfahren ergibt sich keine Notwendigkeit zur Einleitung, sodass auf sie nicht mehr abzustellen ist.

Abs 5 ist auf Grund der geänderten Umstände und im Hinblick auf das Ziel der Novelle anzupassen. So spielt die Hauptteilung, auf die lit b Bezug nimmt, heute keine Rolle mehr. Weiters steht das Gesetz vom 19. Dezember 1919 betreffend den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft, LGBl Nr 34/1920, auf das die lit c abstellt, nicht mehr in Kraft. Außerdem erfordert die Durchführung einer Einzel- oder Sonderteilung, auf die lit d Bezug nimmt, meist auch die Überprüfung und gegebenenfalls die Anpassung eines Regulierungsplanes, die aber erst nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens sinnvoll zu bewerkstelligen ist. Die Novelle soll genützt werden, um diese Unzulänglichkeiten zu beheben oder Klarstellungen vorzunehmen.

Im Detail:

Ein Regulierungsverfahren bezweckt die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die insgesamt auf eine geregelte Grundlage zu stellen sind. Das heißt, es sind viele Aspekte aufzugreifen und zu klären.

Mit der lit a wird bezweckt, im Rahmen eines Regulierungsverfahrens den Mitglieder- und Anteilsstand generell auf geregelte Rechtsverhältnisse zu stellen. In diesem Zusammenhang wird auf die oben geschildert Problematik hingewiesen. Im Rahmen eines Regulierungsverfahrens wurden schon seit jeher von der Agrarbehörde der Mitgliederstand und die Anteilsverhältnisse einer Klarstellung unterzogen. In Zusammenhang mit den Anteilsrechten werden in dieser Bestimmung auch die Nutzungen durch die Mitglieder oder deren Teilnahme an den Lasten erfasst, die zwar grundsätzlich mit dem Anteilsverhältnis vorgegeben sind, aber für die Bewirtschaftung einer genaueren Ausgestaltung bedürfen (zB welche Tierarten dürfen aufgetrieben werden, wie viele pro Anteilsrecht).

Die lit b neu entspricht der lit a des Abs 5 in der bisherigen Fassung.

Mit der lit c wird ein immer bedeutenderer Aspekt in der Regelung der Nutzungen durch die Mitglieder und deren Teilnahme an den Lasten herausgegriffen, um speziell zu diesem schwierigen Tatbestand Rechtsklarheit zu schaffen. Zu denken ist hierbei etwa an die zahlreichen Regulierungspläne, nach denen die Auftreiberinnen und Auftreiber die Betriebslasten allein tragen sollen, obwohl sie selbst in ausgesprochenen Weidegemeinschaften häufig in die Minderheit geraten sind. Unter diesen Voraussetzungen ist es für sie untragbar, sämtliche Betriebslasten zu leisten und den Nicht-Auftreiberinnen bzw -Auftreibern womöglich noch ein Weidegeld bezahlen zu müssen. Es ist daher notwendig, die erforderlichen zeitgemäßen Regelungen treffen zu können, mit denen vor dem Hintergrund der geänderten Verhältnisse in der Land- und Forstwirtschaft der Betrieb einer Agrargemeinschaft auch für die Zukunft sichergestellt und dadurch ihr Überleben ermöglicht wird.

Zur lit d ist auszuführen, dass sich im Zuge der Durchführung eines Einzel- bzw Sonderteilungsverfahrens die Notwendigkeit einer Regulierung bzw Änderung des Regulierungsplanes ergeben kann (statt einer Einzelteilung bzw bei Ausscheiden eines Mitgliedes in Folge einer Sonderteilung). Dieses Verfahren soll aber erst nach rechtskräftigem Abschluss der Teilungsverfahren durchzuführen sein, wenn also die Konsequenzen feststehen. Damit soll eine Beschleunigung des Teilungsverfahrens und ein unnötiger Verfahrensaufwand vermieden werden, wenn sich ergibt, dass die Einzelteilung doch zulässig wäre oder die Sonderteilung unzulässig ist. In der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 16. Oktober 2025 zu Ra 2024/07/0108 wurde ausgeführt, dass die erforderlichen Änderungen des Regulierungsplanes gemeinsam mit der Sonderteilung zu verfügen sind, was fachlich nicht notwendig ist. Dies soll im bestehenden Wortlaut zur Klarstellung ergänzt werden.

Im § 87 Abs 1 wird eine Präzisierung der Voraussetzungen vorgenommen, unter denen der Regulierungsplan abgeändert werden kann. § 87 regelt die Änderung von Regulierungsplänen, was in vielen Fällen auf eine Neu-Regulierung hinauslaufen kann, da der gesamte Regulierungsplan neu verfasst wird und den oft völlig geänderten Verhältnissen anzupassen ist. Diese Bestimmung legt jedoch nicht fest, unter welchen Voraussetzungen eine solche Änderung erfolgen kann, was vor allem für ein amtswegiges Vorgehen relevant ist. In der vorgeschlagenen Änderung des § 87 Abs 1 zweiter Satz wird daher zur Klarstellung (zumindest für ein amtswegiges Vorgehen) auf § 47 Abs 5 Bezug genommen. Damit wird auch dem Legalitätsprinzip entsprochen. Mit der Verwendung des Wortes „insbesondere“ soll jedoch klargestellt werden, dass neben den Kriterien des § 47 Abs 5 auch andere Kriterien für die Änderung des Regulierungsplanes und insbesondere der Verwaltungssatzungen maßgebend sein können. Ein Großteil der Änderungen von Regulierungsplänen bzw der Verwaltungssatzungen erfolgt einvernehmlich und verfolgt den Zweck, die Bewirtschaftung und Verwaltung der Agrargemeinschaft den aktuellen Erfordernissen entsprechend anzupassen und zu verbessern. Derartige „administrative“ Änderungen sollen auch in Zukunft leicht möglich sein. In der Regel macht entweder die Agrargemeinschaft selbst oder die Agrarbehörde ein Änderungserfordernis geltend, in der Folge werden die Änderungsnotwendigkeiten in einem wechselweisen Prozess zwischen Agrargemeinschaft und Agrarbehörde genauer formuliert und ausgestaltet, zuletzt wird in so gut wie allen Fällen die Änderung in der Vollversammlung beschlossen und von der Agrarbehörde genehmigt.

Zu Z 12 (§ 72 Abs 2a):

Mit einer Sonderteilung erhält ein Mitglied einer Agrargemeinschaft den seinem Anteilsrecht entsprechenden Flächenanteil einer Agrargemeinschaft als Einzeleigentum. Diese Fläche ist dann den Regelungen und Beschränkungen des FLG 1973 entzogen, es kann unbeschränkt über sie verfügt werden.

Verfahren zur Sonderteilung sind äußerst komplex und aufwendig. Es sind mehrere Fachbereiche angesprochen und umfangreiche Gutachten zu erstellen, das Agrargemeinschaftsgebiet ist umfassend zu betrachten und zu bewerten und – im Fall der Stattgebung des Antrags – die Vermessung samt Verbücherung durchzuführen sowie Regelungen im Hinblick auf die neue Situation zu treffen.

Vor diesem Hintergrund sollen die Voraussetzungen für die Beurteilung der Zulässigkeit einer Sonderteilung von der Antragstellerin oder vom Antragsteller genauer als bisher gefordert dargestellt werden (§ 72 Abs 2a). Es soll nicht die Aufgabe der Agrarbehörde sein, diese Beurteilungen von Grund auf selbst zu treffen. Im landeskulturellen Interesse ist auch zu fordern, dass für die Sonderteilungsfläche ein Konzept für die nachfolgende Bewirtschaftung vorgelegt wird, insbesondere auch im Hinblick auf notwendige Investitionen, die für eine zweckmäßige Bewirtschaftung notwendig sind.

Zu Z 13 (§ 83 Abs 2 und 6):

§ 83 trifft bisher Regelungen zur Verwaltungssatzung von Agrargemeinschaften. Ausgehend von der Organisation der Agrargemeinschaften bzw den Verwaltungssatzungen haben sich in der Praxis jedoch Probleme gezeigt, die mit der vorliegenden Novelle einer Lösung zugeführt werden sollen. Auf Grund der sachlichen Nähe soll dies im bisherigen § 83 erfolgen. Entsprechend dem ausgeweiteten Regelungsumfang wird auch die Überschrift ergänzt.

Im Abs 2 wird eine veraltete Schreibweise korrigiert.

Die meisten Agrargemeinschaften im Land Salzburg werden unmittelbar durch ihre Vollversammlung verwaltet, die auch die Organe zu bestellen hat, vor allem im Hinblick auf die Vertretungsbefugnis nach außen. In der Regel erfolgt dazu eine Wahl über eine bestimmte Amtsperiode. Ungeklärt ist aktuell, ob diese Organe nach Ablauf ihrer Amtsperiode noch in ihrer Funktion sind oder nicht. Dies soll nun auf gesetzlicher Ebene klargestellt werden, indem im neuen Abs 6 festgelegt wird, dass die zum Vollzug der Beschlüsse der Vollversammlung bzw der Mitglieder und zur Vertretung der Agrargemeinschaft nach außen berufenen Organe ungeachtet der Rechtsfolgen des § 40 Abs 3 so lange in ihrer Funktion bleiben, bis eine neuerliche Bestellung der Organe erfolgt ist. Damit soll die jederzeitige Handlungsfähigkeit einer Agrargemeinschaft sichergestellt werden.

Zu Z 15 (§ 90 Abs 12):

Als § 90 Abs 12 wird eine Bestimmung über eine Zustellfiktion in Verfahren gemäß § 38 Abs 1 aufgenommen. Eine solche Regelung stellt eine Abweichung vom AgrVG 1950 (bzw AVG und Zustellgesetz) dar und ist aus folgenden Gründen erforderlich im Sinne des Art 11 Abs 2 letzter Halbsatz B-VG:

Bei der Feststellung von agrargemeinschaftlichen Grundstücken ist die Agrarbehörde auf die aus dem Grundbuch ersichtlichen Eigentumsverhältnisse angewiesen. Vor allem bei nicht-regulierten Agrargemeinschaften oder bei solchen, die der Agrarbehörde bisher unbekannt waren und zu denen keine behördlichen Dokumente auffindbar sind, haben Eintragungen im Grundbuch stattgefunden, mit denen die Agrarbehörde nicht befasst war. Es kann daher nicht mit ausreichender Sicherheit abgeklärt werden, ob das Verfahren zur Feststellung im Sinne des § 38 Abs 1 mit den richtigen Parteien durchgeführt wird. Wie bereits dargelegt, wären zur Klarstellung umfassende Recherchen bis zurück zur Ablösung der Nutzungsrechte in Grund und Boden im 19. Jahrhundert erforderlich. Zur Sicherstellung der Rechtslage und der Eigentumsverhältnisse ist es deshalb erforderlich, im Wege einer verstärkten Publizität der agrarbehördlichen Feststellungsbescheide eine umfassende Rechtskraft sicherzustellen. Konkret wird normiert, dass Bescheide gemäß § 38 Abs 1 für sechs Wochen an der Amtstafel der Gemeinde, in deren Gebiet sich die Agrargemeinschaft befindet, kundzumachen sind. Mit Ablauf von zwei Wochen ab Beginn der Kundmachung gilt der Bescheid gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt haben. Mit der bewirkten Zustellung beginnt die vierwöchige Beschwerdefrist zu laufen. Aus der zweiwöchigen Zustellfrist und der vierwöchigen Beschwerdefrist ergibt sich die Kundmachungsfrist von sechs Wochen. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist der Bescheid in Rechtskraft erwachsen und besteht Rechtssicherheit für die Beteiligten über die Ergebnisse des Verfahrens.

Zu Z 16 (§ 108 aF und nF):

Der bisherige Regelungsinhalt des § 108 entfällt:

Nach dem geltenden § 108 entscheidet das Landesverwaltungsgericht in Angelegenheiten des FLG 1973 in Senaten, die aus einem Richter als Vorsitzenden, einem weiteren Richter als Berichterstatter sowie einem fachkundigen Laienrichter bestehen. Als Laienrichter sind fachkundige Landesbedienstete mit Erfahrung

in den Angelegenheiten der Bodenreform zu bestellen. Da solche nicht mehr bzw in ungenügender Anzahl verfügbar sind, ist eine ordnungsgemäße Beschickung der Senate nicht mehr sichergestellt. Aus diesem Grund wird die Senatsgerichtsbarkeit im Bereich der Flurverfassung aufgegeben (bisherige Abs 1 bis 3).

Der bisherige Abs 4 sieht eine Übermittlungspflicht der Erkenntnisse des Landesverwaltungsgerichtes an das Bundesministerium vor. Es handelte sich dabei um die Ausführung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben des Flurverfassungs-Grundsatzgesetzes 1951. Als Folge des Entfalles der Bundeskompetenz für die Grundsatzgesetzgebung im Bereich der Bodenreform mit BGBl Nr 14/2019 erscheint die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung nicht mehr geboten.

Anstatt von Regelungen über das landesverwaltungsgerichtliche Verfahren in Angelegenheiten der Flurverfassung soll § 108 künftig eine Regelung über das Agrargemeinschaften-Register enthalten:

Gemäß dem neuen § 108 kann die Agrarbehörde ein elektronisches Register über die Agrargemeinschaften im Land Salzburg führen. Falls sie ein Register führt, hat dieses die Bezeichnung und den Sitz der Agrargemeinschaft sowie den Namen und die Adress- und Kontaktdaten der Obleute und gegebenenfalls auch der Mitglieder des Ausschusses zu enthalten. Auch für Zusammenlegungsgemeinschaften kann ein elektronisches Register angelegt werden. Dieses Register soll der Agrarbehörde die Wahrnehmung ihrer Aufsichtsfunktion gegenüber den Agrargemeinschaften und Zusammenlegungsgemeinschaften (§§ 10 und 40) erleichtern. Das Register ist nur für die Agrarbehörde einsehbar.

Zu Z 17 (§ 124 Abs 7):

Im § 124 Abs 7 wird das Inkrafttreten der novellierten Bestimmungen geregelt (Satz 1). Durch die Übergangsbestimmung im zweiten Satz soll sichergestellt werden, dass der Senat weiterhin zuständig ist, wenn zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle eine Beschwerde bereits an das Landesverwaltungsgericht vorgelegt wurde. Ist die Vorlage noch nicht erfolgt, also die Beschwerde gerade erst bei der Agrarbehörde erhoben worden, soll die neue Rechtslange zur Anwendung kommen und der Einzelrichter zuständig sein.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung

Salzburger Flurverfassungs-Landesgesetz 1973

I. Hauptstück
Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke und Flurbereinigung

1. Abschnitt
Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke

Ziele und Aufgaben der Zusammenlegung

§ 1

(1) Im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft können die Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum durch Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes im Lande Salzburg sowie Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach zeitgemäßen volks- und betriebswirtschaftlichen sowie ökologischen Gesichtspunkten im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens verbessert oder neu gestaltet werden.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele sind in erster Linie die Nachteile abzuwenden, zu mildern oder zu beheben, die verursacht werden durch:

1. Mängel der Agrarstruktur (wie zum Beispiel zersplitterter Grundbesitz, ganz oder teilweise eingeschlossene Grundstücke, ungünstige Grundstücksformen, unwirtschaftliche Betriebsgrößen, beengte Orts- oder Hoflage, unzulängliche Verkehrserschließung, ungünstige

Ziele und Aufgaben der Zusammenlegung

§ 1

(1) Im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen und umweltverträglichen Landwirtschaft sowie der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes können die Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum durch Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes im Land Salzburg sowie Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach zeitgemäßen volks- und betriebswirtschaftlichen sowie ökologischen Gesichtspunkten im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens verbessert oder neu gestaltet werden. Dabei ist der überwiegend kleinräumigen und bergbäuerlichen Agrarstruktur des Landes Salzburg sowie der Multifunktionalität des ländlichen Raumes Rechnung zu tragen.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele sind in erster Linie die Nachteile abzuwenden, zu mildern oder zu beheben, die verursacht werden durch:

1. Mängel der Agrarstruktur (wie zum Beispiel zersplitterter Grundbesitz, ganz oder teilweise eingeschlossene Grundstücke, ungünstige Grundstücksformen und -ausmaße, unwirtschaftliche Betriebsgrößen, beengte Orts- oder Hoflage, unzulängliche Verkehrserschließung,

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Geländeformen, ungünstige Wasserverhältnisse, unzureichende naturräumliche Ausstattung), oder	ungünstige Geländeformen, ungünstige Wasserverhältnisse, unzureichende naturräumliche Ausstattung), oder
2. Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse (wie zum Beispiel Errichtung, Änderung oder Auflassung von Eisenbahnen, Straßen und Wegen, Wasserläufen, Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- oder Abwasseranlagen, Hochwasser-, Wildbach- oder Lawinenschutzbauten).	2. Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse (wie zum Beispiel Errichtung, Änderung oder Auflassung von Eisenbahnen, Straßen und Wegen, Wasserläufen, Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- oder Abwasseranlagen sowie Umsetzung von Renaturierungs-, Hochwasserschutz-, Wildbachschutz- oder Lawinenschutzmaßnahmen).
(3) bis (4) …	(3) bis (4) …
Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft	**Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft**
§ 9	**§ 9**
(1) Die Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft sind:	(1) Die Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft sind:
a) die Vollversammlung,	a) die Vollversammlung,
b) der Ausschuß,	b) der Ausschuss,
c) der Vorsitzende.	c) der Vorsitzende.
	Von der Einrichtung eines Ausschusses kann abgesehen werden, wenn der Zusammenlegungsgemeinschaft höchstens zwölf Mitglieder angehören. Die Aufgaben des Ausschusses sind in diesem Fall von der Vollversammlung wahrzunehmen.
(2) …	(2) …
(3) Der Ausschuß besteht aus den von der Vollversammlung gewählten Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke. Die Zahl der Ausschußmitglieder und der Ersatzmitglieder ist von der Agrarbehörde in der gemäß § 8 Abs. 1 zweiter Satz zu erlassenden Verordnung unter Bedachtnahme auf die Strukturverhältnisse des Zusammenlegungsgebietes festzulegen. Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Ausschußmitgliedes hat an dessen Stelle das an nächster Stelle (in dem betreffenden Wahlkörper) gewählte Ersatzmitglied zu treten. Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.	(3) Der Ausschuss besteht aus den von der Vollversammlung gewählten Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer der der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke. Die Zahl der Ausschussmitglieder und der Ersatzmitglieder ist von der Agrarbehörde in der gemäß § 8 Abs. 1 zweiter Satz zu erlassenden Verordnung unter Bedachtnahme auf die Strukturverhältnisse des Zusammenlegungsgebietes festzulegen. Bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes hat an dessen Stelle das an nächster Stelle (in dem betreffenden Wahlkörper) gewählte Ersatzmitglied zu treten. Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß.
(4) Zur Wahl der Ausschußmitglieder und der Ersatzmitglieder wird die Vollversammlung durch die Agrarbehörde einberufen und geleitet. Die Wahl kann gültig stattfinden, wenn sämtliche Mitglieder der Zusammenlegungsgemeinschaft ordnungsgemäß einberufen wurden. Wahlvorschläge können in der	(4) Zur Wahl der Ausschussmitglieder und der Ersatzmitglieder wird die Vollversammlung durch die Agrarbehörde einberufen und geleitet. Die Wahl kann gültig stattfinden, wenn sämtliche Mitglieder der Zusammenlegungsgemeinschaft ordnungsgemäß einberufen wurden. Wahlvorschläge können in der

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Vollversammlung von jedem Mitglied eingebracht werden. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.	Vollversammlung von jedem Mitglied eingebracht werden. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.
(5) Die Agrarbehörde kann die Bildung von Wahlkörpern nach der Größe der Betriebe oder nach der Ortslage vorsehen, wobei für jeden Wahlkörper die Zahl der Ausschußmitglieder und der Ersatzmitglieder festzulegen ist. In diesem Fall kann jedes Mitglied Wahlvorschläge nur für die Ausschußmitglieder und Ersatzmitglieder, die auf den in Betracht kommenden Wahlkörper entfallen, einbringen und seine Stimme nur in diesem Wahlkörper abgeben.	(5) Die Agrarbehörde kann die Bildung von Wahlkörpern nach der Größe der Betriebe oder nach der Ortslage vorsehen, wobei für jeden Wahlkörper die Zahl der Ausschussmitglieder und der Ersatzmitglieder festzulegen ist. In diesem Fall kann jedes Mitglied Wahlvorschläge nur für die Ausschussmitglieder und Ersatzmitglieder, die auf den in Betracht kommenden Wahlkörper entfallen, einbringen und seine Stimme nur in diesem Wahlkörper abgeben.
(6) Als Ausschußmitglied (Ersatzmitglied) ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (in dem betreffenden Wahlkörper) auf sich vereint.	(6) Als Ausschussmitglied (Ersatzmitglied) ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (in dem betreffenden Wahlkörper) auf sich vereint.
(7) Der Ausschuß wählt unter Leitung der Agrarbehörde aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und den Vorsitzenden-Stellvertreter. Eine Neuwahl dieser Organe ist durchzuführen, wenn es die Mehrheit der Ausschußmitglieder verlangt.	(7) Der Ausschuss wählt unter Leitung der Agrarbehörde aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit den Vorsitzenden und den Vorsitzenden-Stellvertreter. Eine Neuwahl dieser Organe ist durchzuführen, wenn es die Mehrheit der Ausschussmitglieder verlangt.
(8) Der Vorsitzende, der Vorsitzende-Stellvertreter und die weiteren Ausschußmitglieder haben die übernommene Funktion gewissenhaft, unparteiisch, uneigennützig und ehrenamtlich auszuüben.	(8) Der Vorsitzende, der Vorsitzende-Stellvertreter und die weiteren Ausschussmitglieder haben die übernommene Funktion gewissenhaft, unparteiisch, uneigennützig und ehrenamtlich auszuüben.
(9) Eine Neuwahl des Ausschusses ist gemäß Abs. 4 bis 6 durchzuführen, a) wenn die Zahl der Ausschußmitglieder (auch nur eines Wahlkörpers) trotz Heranziehung der Ersatzmitglieder unter die Hälfte herabsinkt; b) wenn es mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder oder der Mitglieder der Zusammenlegungsgemeinschaft verlangt; oder c) nach einer Amtsenthebung des Ausschusses gemäß § 10 Abs. 2.	(9) Eine Neuwahl des Ausschusses ist gemäß Abs. 4 bis 6 durchzuführen, a) wenn die Zahl der Ausschussmitglieder (auch nur eines Wahlkörpers) trotz Heranziehung der Ersatzmitglieder unter die Hälfte herabsinkt; b) wenn es mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder oder der Mitglieder der Zusammenlegungsgemeinschaft verlangt; oder c) nach einer Amtsenthebung des Ausschusses gemäß § 10 Abs. 2.
(10) Der Vorsitzende leitet die Ausschusssitzungen; er vollzieht die rechtswirksamen Beschlüsse des Ausschusses und vertritt die Zusammenlegungsgemeinschaft nach außen. Urkunden, die der Zusammenlegungsgemeinschaft Verbindlichkeiten auferlegen oder Rechte einräumen, sind vom Vorsitzenden und von einem weiteren Ausschußmitglied zu unterfertigen.	(10) Der Vorsitzende leitet die Ausschusssitzungen; er vollzieht die rechtswirksamen Beschlüsse des Ausschusses und vertritt die Zusammenlegungsgemeinschaft nach außen. Urkunden, die der Zusammenlegungsgemeinschaft Verbindlichkeiten auferlegen oder Rechte einräumen, sind vom Vorsitzenden und von einem weiteren Ausschussmitglied zu unterfertigen.
(11) Dem Ausschuß obliegen: a) die Beschlußfassung über alle Angelegenheiten, die gemäß § 8 Abs. 2 der Zusammenlegungsgemeinschaft zur Besorgung übertragen sind oder zugewiesen werden;	(11) Dem Ausschuss obliegen: a) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die gemäß § 8 Abs. 2 der Zusammenlegungsgemeinschaft zur Besorgung übertragen sind oder zugewiesen werden;

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
b) die Beratung der Behörde bei der Durchführung des Verfahrens in wirtschaftlichen Fragen, insbesondere bei der Bewertung (§§ 13 bis 14a), Neubewertung (§ 15 Abs. 3) und Nachbewertung (§ 23) der dem Zusammenlegungsverfahren unterzogenen Grundstücke, bei der Ausarbeitung der Grundzüge der neuen Flureinteilung und des Planes der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen;	b) die Beratung der Behörde bei der Durchführung des Verfahrens in wirtschaftlichen Fragen, insbesondere bei der Bewertung (§§ 13 bis 14a), Neubewertung (§ 15 Abs. 3) und Nachbewertung (§ 23) der dem Zusammenlegungsverfahren unterzogenen Grundstücke, bei der Ausarbeitung der Grundzüge der neuen Flureinteilung und des Planes der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen;
c) die Bestellung der zur Besorgung seiner Aufgaben allenfalls erforderlichen Hilfskräfte (z. B. Kassier, Schriftführer).	c) die Bestellung der zur Besorgung seiner Aufgaben allenfalls erforderlichen Hilfskräfte (z. B. Kassier, Schriftführer).
(12) Der Ausschuß wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Der Ausschuß ist insbesondere einzuberufen, wenn es die Agrarbehörde oder die Mehrheit der Ausschußmitglieder verlangt. Die Ladung hat rechtzeitig zu erfolgen und die Tagesordnung zu enthalten. Eine Ausfertigung der Ladung ist der Agrarbehörde zu übermitteln.	(12) Der Ausschuss wird durch den Vorsitzenden schriftlich einberufen. Der Ausschuss ist insbesondere einzuberufen, wenn es die Agrarbehörde oder die Mehrheit der Ausschussmitglieder verlangt. Die Ladung hat rechtzeitig zu erfolgen und die Tagesordnung zu enthalten. Eine Ausfertigung der Ladung ist der Agrarbehörde zu übermitteln.
(13) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschußmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse, ausgenommen über Anbringen an die Agrarbehörde selbst, sind der Agrarbehörde vom Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.	(13) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse, ausgenommen über Anbringen an die Agrarbehörde selbst, sind der Agrarbehörde vom Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
(14) …	(14) …
Aufsicht über die Zusammenlegungsgemeinschaft	**Aufsicht über die Zusammenlegungsgemeinschaft**
§ 10	**§ 10**
(1) …	(1) …
(2) Wenn die Zusammenlegungsgemeinschaft ihre Aufgaben vernachlässigt oder ihren Wirkungsbereich überschreitet, hat die Agrarbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der säumigen Zusammenlegungsgemeinschaft zu veranlassen; hiebei kann sie auch den Vorsitzenden, den Vorsitzenden-Stellvertreter oder den Ausschuß seines Amtes entheben sowie bis zur durchgeführten Neuwahl einen geeigneten Sachverwalter mit einzelnen oder allen Befugnissen des Vorsitzenden oder des Ausschusses betrauen.	(2) Wenn die Zusammenlegungsgemeinschaft ihre Aufgaben vernachlässigt oder ihren Wirkungsbereich überschreitet, hat die Agrarbehörde nach vorheriger Androhung das Erforderliche auf Gefahr und Kosten der säumigen Zusammenlegungsgemeinschaft zu veranlassen; hiebei kann sie auch den Vorsitzenden, den Vorsitzenden-Stellvertreter oder den Ausschuss seines Amtes entheben sowie bis zur durchgeführten Neuwahl einen geeigneten Sachverwalter mit einzelnen oder allen Befugnissen des Vorsitzenden oder des Ausschusses betrauen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Landschaftspflegerischer Begleitplan	**Landschaftspflegerischer Begleitplan**
§ 15a	**§ 15a**
(1) Zur bestmöglichen Berücksichtigung der Interessen des Landschafts- und Naturschutzes bei der Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes, insbesondere auch zur Sicherung und Entwicklung eines unter Bedachtnahme auf die Bewirtschaftungsverhältnisse möglichst ausgeglichenen und nachhaltigen Naturhaushaltes, hat die Agrarbehörde unter Einbeziehung der mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung für das Zusammenlegungsgebiet oder Teile davon einen landschaftspflegerischen Begleitplan zu erstellen. Der Ausschuß der Zusammenlegungsgemeinschaft und die Gemeinden, in deren Gebiet das Zusammenlegungsgebiet liegt, sind zu einem diesbezüglichen Entwurf zu hören.	(1) Zur bestmöglichen Berücksichtigung der Interessen des Landschafts- und Naturschutzes bei der Neuordnung des Zusammenlegungsgebietes, insbesondere auch zur Sicherung und Entwicklung eines unter Bedachtnahme auf die Bewirtschaftungsverhältnisse möglichst ausgeglichenen und nachhaltigen Naturhaushaltes, hat die Agrarbehörde unter Einbeziehung der mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung für das Zusammenlegungsgebiet oder Teile davon einen landschaftspflegerischen Begleitplan zu erstellen. Der Ausschuss der Zusammenlegungsgemeinschaft und die Gemeinden, in deren Gebiet das Zusammenlegungsgebiet liegt, sind zu einem diesbezüglichen Entwurf zu hören.
	(1a) Die Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes kann nach Anhörung der mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung entfallen, wenn mit der Zusammenlegung voraussichtlich keine erheblichen Veränderungen in der Natur verbunden sein werden.
(2) In den landschaftspflegerischen Begleitplan sind alle aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes bedeutsamen Bestandteile der Landschaft aufzunehmen. Besonders zu kennzeichnen sind: a) Naturgebilde, kleinräumige Landschaftsteile oder Grünbestände und außerhalb geschlossener Ortschaften liegende Gebiete, die im Sinne des Salzburger Naturschutzgesetzes 1993, LGBl. Nr. 1, geschützt sind oder schützenswert erscheinen; b) sonstige Landschaftsbestandteile, die für sich oder in ihrem strukturellen Zusammenhang für das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt besonders wertvoll und erhaltenswert erscheinen. In den Plan können ferner Maßnahmen aufgenommen werden, die erforderlich sind, um auf geeigneten Flächen ein ökologisch und gestalterisch wirksames Gesamtsystem von Feucht- und Trockenbiotopen, von naturnahen Flächen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt sowie von extensiv oder nicht genutzten Landschaftsbestandteilen zu erzielen. Dabei sind die Ergebnisse der Biotopkartierung gemäß § 35 Abs. 1 des Salzburger Naturschutzgesetzes 1993 zu berücksichtigen.	(2) In den landschaftspflegerischen Begleitplan sind alle aus Gründen des Landschafts- und Naturschutzes bedeutsamen Bestandteile der Landschaft aufzunehmen. Besonders zu kennzeichnen sind: a) Naturgebilde, kleinräumige Landschaftsteile oder Grünbestände und außerhalb geschlossener Ortschaften liegende Gebiete, die im Sinne des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 – NSchG, geschützt sind oder schützenswert erscheinen; b) sonstige Landschaftsbestandteile, die für sich oder in ihrem strukturellen Zusammenhang für das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt besonders wertvoll und erhaltenswert erscheinen. In den Plan können ferner Maßnahmen aufgenommen werden, die erforderlich sind, um auf geeigneten Flächen ein ökologisch und gestalterisch wirksames Gesamtsystem von Feucht- und Trockenbiotopen, von naturnahen Flächen für die heimische Tier- und Pflanzenwelt sowie von extensiv oder nicht genutzten Landschaftsbestandteilen zu erzielen. Dabei sind die Ergebnisse der Biotopkartierung gemäß § 36 Abs 1 NSchG zu berücksichtigen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(3) Die gemäß Abs. 2 lit. a besonders gekennzeichneten und nicht unter Naturschutz stehenden Landschaftsbestandteile sind den nach dem Salzburger Naturschutzgesetz 1993 hiefür zuständigen Behörden mitzuteilen.	(3) Die gemäß Abs. 2 lit. a besonders gekennzeichneten und nicht unter Naturschutz stehenden Landschaftsbestandteile sind den nach dem Salzburger Naturschutzgesetz 1999 hiefür zuständigen Behörden mitzuteilen.
(4) bis (6) …	(4) bis (6) …
Plan der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen	**Plan der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen**
§ 17	**§ 17**
(1) Die Behörde hat über die gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen einen Entwurf zu erstellen. Sie hat hiezu den Ausschuß der Zusammenlegungsgemeinschaft, die Gemeinden, in denen die der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke liegen, die Eigentümer jener Anlagen und Objekte, deren Änderung oder Auflassung beabsichtigt ist, und die mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betraute Abteilung des Amtes der Landesregierung zu hören sowie die allenfalls erforderlichen Zustimmungen und Maßnahmen der für die im § 90 Abs. 7 lit. c und d sowie Abs. 10 angeführten Angelegenheiten zuständigen Behörden einzuholen bzw. zu veranlassen. Über die Ergebnisse der Planung ist ein Bescheid (Plan der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen) zu erlassen.	(1) Die Behörde hat über die gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen einen Entwurf zu erstellen. Sie hat hiezu den Ausschuss der Zusammenlegungsgemeinschaft, die Gemeinden, in denen die der Zusammenlegung unterzogenen Grundstücke liegen, die Eigentümer jener Anlagen und Objekte, deren Änderung oder Auflassung beabsichtigt ist, und die mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betraute Abteilung des Amtes der Landesregierung zu hören sowie die allenfalls erforderlichen Zustimmungen und Maßnahmen der für die im § 90 Abs. 7 lit. c und d sowie Abs. 10 angeführten Angelegenheiten zuständigen Behörden einzuholen bzw. zu veranlassen. Über die Ergebnisse der Planung ist ein Bescheid (Plan der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen) zu erlassen.
(2) bis (4) …	(2) bis (4) …
Anpassung der Geldausgleichung	**Anpassung der Geldausgleichung**
§ 24	**§ 24**
Die auf der Ertragsfähigkeit beruhenden Vergleichswerte der Geldausgleichungen sind durch Vervielfachung dem ortsüblichen Verkehrswert land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke anzupassen. Der Ausschuß der Zusammenlegungsgemeinschaft ist hiezu zu hören.	Die auf der Ertragsfähigkeit beruhenden Vergleichswerte der Geldausgleichungen sind durch Vervielfachung dem ortsüblichen Verkehrswert land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke anzupassen. Der Ausschuss der Zusammenlegungsgemeinschaft ist hiezu zu hören.
Ausführung des Zusammenlegungsplanes	**Ausführung des Zusammenlegungsplanes**
§ 30	**§ 30**
(1) …	(1) …
(2) Durch Überleitungsbestimmungen, zu denen der Ausschuß der Zusammenlegungsgemeinschaft zu hören ist, hat die Agrarbehörde einen für Übergeber und Übernehmer angemessenen Übergang in die neue Flureinteilung herbeizuführen und den Zeitpunkt der Übernahme der Grundabfindungen in die Nutzung der Übernehmer zu bestimmen. Dabei kann auch das Entfernen von	(2) Durch Überleitungsbestimmungen, zu denen der Ausschuss der Zusammenlegungsgemeinschaft zu hören ist, hat die Agrarbehörde einen für Übergeber und Übernehmer angemessenen Übergang in die neue Flureinteilung herbeizuführen und den Zeitpunkt der Übernahme der Grundabfindungen in die Nutzung der Übernehmer zu bestimmen. Dabei kann auch das Entfernen von

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Grundzugehör sowie von Landschaftsbestandteilen, die für ein ökologisch und gestalterisch wirksames Gesamtsystem im Sinne des § 15a Abs. 2 letzter Satz wesentlich sind, durch den alten Eigentümer untersagt oder vorgesehen werden, daß auf dessen Antrag, der binnen zwei Monaten nach der Übernahme der Grundabfindungen bei der Agrarbehörde zu stellen ist, über die Zulässigkeit der Entfernung in einem gesonderten Verfahren entschieden wird. Ein solcher Antrag schließt einen Antrag auf Geldausgleich gemäß § 13a Abs. 4 und 5 für den Fall, daß die Entfernung nicht genehmigt wird, ein.	Grundzugehör sowie von Landschaftsbestandteilen, die für ein ökologisch und gestalterisch wirksames Gesamtsystem im Sinne des § 15a Abs. 2 letzter Satz wesentlich sind, durch den alten Eigentümer untersagt oder vorgesehen werden, daß auf dessen Antrag, der binnen zwei Monaten nach der Übernahme der Grundabfindungen bei der Agrarbehörde zu stellen ist, über die Zulässigkeit der Entfernung in einem gesonderten Verfahren entschieden wird. Ein solcher Antrag schließt einen Antrag auf Geldausgleich gemäß § 13a Abs. 4 und 5 für den Fall, daß die Entfernung nicht genehmigt wird, ein.
(3) …	(3) …
Flurbereinigungsverfahren	**Flurbereinigungsverfahren**
§ 33	**§ 33**
Im Flurbereinigungsverfahren sind die Bestimmungen für die Zusammenlegung mit nachstehenden Abänderungen sinngemäß anzuwenden:	(1) Das Flurbereinigungsverfahren kann nur unter der Voraussetzung durchgeführt werden, dass übereinstimmende Parteienerklärungen über künftige Flureinteilungen vorliegen und für die Erreichung der Ziele der Flurbereinigung keine gemeinsamen Maßnahmen oder Anlagen erforderlich sind.
1. Das Verfahren ist von Amts wegen mit Bescheid einzuleiten und abzuschließen.	
2. Im Einleitungsbescheid sind die Grundstücke oder Grundbuchskörper, die der Flurbereinigung unterzogen werden, zu bezeichnen.	
3. Die Flurbereinigungsgemeinschaft wird mit Bescheid begründet und aufgelöst. Von der Einrichtung eines Ausschusses der Flurbereinigungsgemeinschaft kann abgesehen werden, wenn der Gemeinschaft höchstens zehn Mitglieder angehören. Die Aufgaben des Ausschusses sind in diesem Fall von der Vollversammlung der Flurbereinigungsgemeinschaft wahrzunehmen.	
4. Die Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes kann nach Anhörung der mit den Angelegenheiten des Naturschutzes betrauten Abteilung des Amtes der Landesregierung entfallen, wenn mit der Flurbereinigung voraussichtlich keine erheblichen Veränderungen in der Natur verbunden sein werden.	
5. Über das Ergebnis der Flurbereinigung ist ein Bescheid (Flurbereinigungsplan) zu erlassen.	
	(2) Im Flurbereinigungsverfahren sind die Bestimmungen für die Zusammenlegung mit nachstehenden Abänderungen sinngemäß anzuwenden:

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	1. Das Verfahren ist von Amts wegen mit Bescheid einzuleiten und abzuschließen. 2. Dem Flurbereinigungsverfahren können nicht land- oder forstwirtschaftliche Grundstücke mit Zustimmung der Eigentümer unterzogen werden, wenn dadurch gleichzeitig Ziele der Flurbereinigung erreicht werden. 3. Im Einleitungsbescheid sind die Grundstücke oder Grundbuchskörper, die der Flurbereinigung unterzogen werden, zu bezeichnen. 4. Die Begründung einer Flurbereinigungsgemeinschaft unterbleibt. 5. Über das Ergebnis der Flurbereinigung ist ein Bescheid (Flurbereinigungsplan) zu erlassen. Der Besitzstandsausweis und der Bewertungsplan können gemeinsam mit dem Flurbereinigungsplan erlassen werden.
II. Hauptstück **Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken**	**II. Hauptstück** **Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken**
1. Abschnitt **Agrargemeinschaftliche Grundstücke, Agrargemeinschaften**	**1. Abschnitt** **Agrargemeinschaftliche Grundstücke, Agrargemeinschaften**
§ 36	**§ 36**
(1) bis (2) …	(1) bis (2) …
	(2a) Als agrargemeinschaftliche Grundstücke im Sinne des Abs 1 oder 2 sind nur solche Grundstücke zu betrachten, die im grundbücherlichen Eigentum einer als Körperschaft eingerichteten Agrargemeinschaft stehen oder von einer als Körperschaft eingerichteten Agrargemeinschaft verwaltet werden.
(3) bis (5) …	(3) bis (5) …
	(6) Grundstücke, die nicht im Sinne der Abs 1, 2 und 2a als agrargemeinschaftliche Grundstücke zu betrachten sind, unterliegen nicht der Zuständigkeit der Agrarbehörde.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
§ 37	**§ 37**
(1) …	(1) …
	(1a) Gebunden sind Anteilsrechte, wenn die Stammsitzliegenschaft in einem Regulierungsplan oder in einem agrarbehördlichen Bescheid als solche ausgewiesen ist oder wenn die Stammsitzliegenschaft auf der Grundlage eines sonstigen agrarbehördlichen Aktes oder einer entsprechenden agrarbehördlichen Veranlassung, in denen sie ausdrücklich bezeichnet ist, im Grundbuch ersichtlich gemacht wurde.
(2) …	(2) …
	(3) Mitgliedschaften und Anteilsrechte in Agrargemeinschaften, die nicht in rechtskräftigen agrarbehördlichen Verfügungen konkret bezeichnet sind, aber die seit mindestens 20 Jahren unwidersprochen gutgläubig ausgeübt werden und im Grundbuch ersichtlich sind, werden von der Agrarbehörde von Amts wegen oder auf Antrag anerkannt, wenn keine Versagungsgründe im Sinne des § 38 Abs 5 lit b und c vorliegen. Wird die Anerkennung aus Gründen des § 38 Abs 5 lit b und c versagt, ist die Absonderung des Anteilsrechtes vom bisherigen Besitzer zu einem angemessenen Preis von diesem selbst, im Weigerungsfall von der Agrarbehörde, zu veranlassen. Die Absonderung erfolgt, unter Beachtung der im Folgenden getroffenen abweichenden Bestimmungen, gemäß § 38 Abs 3 bis 5. Das Anteilsrecht ist zunächst der Agrargemeinschaft selbst und den Gemeinschaftsmitgliedern (Stammsitzliegenschaften) anzubieten. Entscheiden sich diese nicht zum Erwerb, ist auch die Verbindung des Anteilsrechtes mit einer bisher nicht beteiligten Liegenschaft zulässig, ohne dass dabei die Zustimmungserfordernisse des § 38 Abs 4 lit c zu beachten sind. Der Antrag zur Absonderung des Anteilsrechtes kann in diesen Fällen auch vom Erwerber des Anteilsrechtes gestellt werden. Bis zur Absonderung bleibt die Mitgliedschaft aufrecht, wobei die Agrarbehörde erforderlichenfalls die notwendigen Vorkehrungen zur Sicherstellung einer geordneten Verwaltung und der zweckmäßigen Bewirtschaftung der Agrargemeinschaft zu treffen hat. Zur Absonderung des Anteilsrechtes und der damit in Zusammenhang stehenden Fragen ist der Abschluss eines zu von der Agrarbehörde zu bewilligenden Parteienübereinkommens anzustreben. Kommt ein solches nicht zu Stande, trifft die Agrarbehörde die erforderlichen Regelungen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Feststellung und Bezeichnung der agrargemeinschaftlichen Liegenschaft, Absonderung des Mitgliedschaftsrechtes von der Stammsitzliegenschaft, Teilung von Stammsitzliegenschaften und Veräußerung von Anteilen	**Feststellung und Bezeichnung der agrargemeinschaftlichen Liegenschaft, Absonderung des Mitgliedschaftsrechtes von der Stammsitzliegenschaft, Teilung von Stammsitzliegenschaften und Veräußerung von Anteilen**
§ 38	**§ 38**
(1) Die Behörde hat festzustellen, welche Liegenschaften agrargemeinschaftliche sind und wem sie gehören, insbesondere, ob das Eigentum daran mehreren Mitgliedern als Miteigentümern oder einer körperschaftlich eingerichteten Agrargemeinschaft zusteht.	(1) Die Agrarbehörde stellt von Amts wegen oder auf Antrag fest, ob und welche Liegenschaften agrargemeinschaftliche sind und wem sie gehören, insbesondere, ob das Eigentum daran mehreren Mitgliedern als Miteigentümer im Sinne des ABGB oder einer als Körperschaft eingerichteten Agrargemeinschaft zusteht. Gelangt die Agrarbehörde zur Feststellung, dass eine Liegenschaft nicht agrargemeinschaftlich ist, insbesondere durch den Zusammenfall sämtlicher Anteilsrechte bei einem Mitglied infolge Absonderungen oder im Hinblick auf § 36 Abs 2a, ist gleichzeitig die Auflösung der Agrargemeinschaft auszusprechen.
	(1a) Ist eine Liegenschaft nach § 36 Abs 1 oder 2 als agrargemeinschaftliches Grundstück zu betrachten, erfüllt sie jedoch die Voraussetzungen nach Abs 2a nicht, stellt die Agrarbehörde von Amts wegen oder auf Antrag der Eigentümer derartiger Grundstücke fest, dass eine Agrargemeinschaft vorliegt. Die Antragsteller haben der Agrarbehörde zusammen mit dem Antrag einen ausreichend konkretisierten Entwurf zumindest eines Wirtschaftsplanes oder eines dementsprechenden Übereinkommens und von Verwaltungssatzungen vorzulegen. Im Verfahren zur Feststellung von Amts wegen ist eine derartige Absicht von sämtlichen Eigentümern der Agrarbehörde innerhalb von 4 Wochen nach Verständigung mitzuteilen. Um den Eigentümern in diesem Fall die Vorlage eines ausreichend konkretisierten Entwurfes zumindest eines Wirtschaftsplanes oder eines dementsprechenden Übereinkommens und von Verwaltungssatzungen zu ermöglichen, ist das Verfahren bis zum Ablauf der höchstens einjährigen Frist, die mit der Mitteilung gemäß dem dritten Satz beginnt, zu unterbrechen.
(2) bis (3) …	(2) bis (3) …
(4) Die Absonderung kann auf Antrag des Eigentümers der Stammsitzliegenschaft von der Behörde bewilligt werden, wenn das abzutretende Anteilsrecht	(4) Die Absonderung kann auf Antrag des Eigentümers der Stammsitzliegenschaft von der Behörde bewilligt werden, wenn das abzutretende Anteilsrecht
a) mit dem Anteil eines anderen Gemeinschaftsmitglieds verbunden wird;	a) mit dem Anteil eines anderen Gemeinschaftsmitglieds verbunden wird;
b) von der Agrargemeinschaft selbst erworben wird; oder	b) von der Agrargemeinschaft selbst erworben wird; oder

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
c) mit einer an der Gemeinschaft nicht beteiligten Liegenschaft verbunden wird und die Mehrheit der Gemeinschaftsmitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl und Größe ihrer Anteile die Zustimmung dazu erteilt.	c) mit einer an der Gemeinschaft nicht beteiligten Liegenschaft verbunden wird und die einfache Mehrheit der Gemeinschaftsmitglieder ohne Rücksicht auf die Zahl und Größe ihrer Anteile die Zustimmung dazu erteilt. Ist in den Verwaltungssatzungen eine Vollversammlung vorgesehen, entscheidet diese durch einen Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
(5) bis (7) …	(5) bis (7) …
(8) Wird eine Stammsitzliegenschaft geteilt, ist in der Teilungsurkunde auch eine Regelung über die Mitgliedschaft an einer Agrargemeinschaft zu treffen. Die Regelung bedarf der Genehmigung der Agrarbehörde, ausgenommen bei Abtrennung einer Fläche von nicht mehr als 2.000 m² ohne Anteilsrechte. Für die Genehmigung gelten die Abs. 4 und 5 sinngemäß. Im Verfahren sind Parteien der Eigentümer der zu teilenden Liegenschaft und hinsichtlich der gemäß Abs. 5 lit. a und c wahrzunehmenden Interessen die Agrargemeinschaft.	(8) Wird eine Stammsitzliegenschaft geteilt, ist in der Teilungsurkunde auch eine Regelung über die Mitgliedschaft an der Agrargemeinschaft zu treffen. Diese Regelung bedarf der Genehmigung der Agrarbehörde. Keine Genehmigung ist erforderlich bei Abtrennung einer Fläche von nicht mehr als 10.000 m^2 ohne Anteilsrechte, wenn sich auf dieser Fläche keine für die Ausübung der Mitgliedschaft maßgeblichen Baulichkeiten (insbesondere die Hofstelle oder Teile davon, Bürgerhaus) befinden. Auf eine Trennfläche können Anteilsrechte ganz oder teilweise nur übertragen werden, wenn eine dem wirtschaftlichen Zweck der Gemeinschaft entsprechende Ausübung sichergestellt ist. Für die Genehmigung gilt Abs 5 sinngemäß. Im Verfahren sind Parteien der Eigentümer der zu teilenden Liegenschaft und im Fall der Übertragung von Anteilsrechten auf eine Trennfläche auch die Agrargemeinschaft. Wird die Trennfläche mit einer anderen Liegenschaft vereinigt oder soll mit einer anderen Liegenschaft gemeinsam bewirtschaftet werden, ist zusätzlich noch Abs 4 sinngemäß anzuwenden.
	(9) Stellt sich im Zuge einer zu genehmigenden Teilung im Sinne des Abs 8 heraus, dass die Stammsitzliegenschaft zu einer dem wirtschaftlichen Zweck der Agrargemeinschaft entsprechenden Ausübung ihres Anteilsrechtes nicht mehr in der Lage ist, kann die Agrarbehörde vorschreiben, dass deren Eigentümer das Anteilsrecht der Agrargemeinschaft zu einem angemessenen Preis zur Übertragung anbietet und nach Annahme des Angebotes alle zur Absonderung erforderlichen Handlungen setzt und die dafür notwendigen Erklärungen unverzüglich abgibt. Eine derartige Vorschreibung hat die Agrarbehörde insbesondere dann in Erwägung zu ziehen, wenn ein zunehmender Teil der Mitglieder an der Bewirtschaftung der Agrargemeinschaft nicht mehr teilnimmt, insbesondere in einer Weidegemeinschaft keinen Auftrieb mehr durchführt, und dadurch eine zweckmäßige Bewirtschaftung der Agrargemeinschaft gefährdet ist. Die nach außen vertretungsbefugten Organe, wenn ein Vorstand oder ein

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Ausschuss besteht dieser, haben innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, ob dieses Angebot in Erwägung gezogen und einem entsprechenden Willensbildungsprozess der Agrargemeinschaft zugeführt wird. Dieser Willensbildungsprozess samt der Abgabe der erforderlichen Erklärungen zum Erwerb hat spätestens innerhalb von weiteren 8 Wochen zu erfolgen, ansonsten die Genehmigung nach Maßgabe des Abs 8 erteilt werden kann.
Veräußerung und Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke	**Veräußerung agrargemeinschaftlicher Grundstücke**
§ 39	**§ 39**
(1) Zur Veräußerung und Belastung agrargemeinschaftlicher Grundstücke ist die Genehmigung der Agrarbehörde erforderlich. Die Veräußerung einer Fläche des Agrargemeinschaftsgebietes von nicht mehr als 5.000 m² bedarf nicht der Genehmigung, ebenso nicht die Einräumung von Leitungsrechten für die Versorgung der Bevölkerung oder von Gebietsteilen insbesondere mit Strom, Wasser, Gas, Fernwärme oder Kanalsystemen.	Bei Veräußerung agrargemeinschaftlicher Grundstücke mit einer Fläche von mehr als 10.000 m^2 ist die Genehmigung der Agrarbehörde erforderlich. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die Veräußerung der Wirtschaftsbetrieb der Agrargemeinschaft oder der berechtigten Liegenschaften gefährdet würde oder wenn allgemeine Interessen der Landeskultur dagegensprechen.
(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn durch die angestrebte Veräußerung oder Belastung der Wirtschaftsbetrieb der berechtigten Liegenschaften gefährdet würde oder wenn allgemeine Interessen der Landeskultur dagegen sprechen.	
(3) Ist ein Miteigentumsanteil an einem agrargemeinschaftlichen Grundstück vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verpfändet worden, so hat der Pfandgläubiger die Zahlung der Schuld auch vor ihrer Fälligkeit anzunehmen.	
Aufsicht über die Agrargemeinschaften	**Aufsicht über die Agrargemeinschaften**
§ 40	**§ 40**
(1) bis (6) …	(1) bis (6) …
	(7) Wenn es die Umstände erfordern, insbesondere im Hinblick auf Abs 3, ist die Agrarbehörde berechtigt, eine Vollversammlung einzuberufen, die Fassung der erforderlichen Beschlüsse in die Wege zu leiten, vor allem eine notwendige Bestellung der zum Vollzug der Beschlüsse berufenen Organe zu veranlassen, sowie den Vorsitz in dieser Vollversammlung zu übernehmen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
2. Abschnitt **Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken durch Teilung oder Regulierung**	**2. Abschnitt** **Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei agrargemeinschaftlichen Grundstücken durch Teilung oder Regulierung**
§ 47	**§ 47**
(1) Im Verfahren zur Regulierung der gemeinschaftlichen Benutzungs- und Verwaltungsrechte sind Parteien die im § 44 Abs. 2 genannten Rechtsträger.	(1) Im Verfahren zur Regulierung der gemeinschaftlichen Benutzungs- und Verwaltungsrechte sind Parteien die im § 44 Abs 2 genannten Rechtsträger.
(2) Das Regulierungsverfahren ist auf Antrag oder von Amts wegen einzuleiten.	(2) Das Regulierungsverfahren ist von Amts wegen oder auf Antrag mindestens eines Viertels der bekannten Parteien durchzuführen.
(3) Auf Antrag ist das Regulierungsverfahren einzuleiten, wenn sich mindestens ein Viertel der bekannten Parteien für die Einleitung des Verfahrens erklärt.	(3) Die Einleitung des Regulierungsverfahrens kann nach Ermessen der Agrarbehörde erfolgen, wenn Feststellungen darüber zu treffen sind, ob Grundstücke agrargemeinschaftliche sind, oder wenn Mitgliedschafts- bzw Anteilsrechte strittig sind.
(4) Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Antrag auf Einleitung des vereinfachten Verfahrens gestellt werden, wenn der Zweck auf einfachere Art, z. B. durch Aufstellung von Wirtschaftsplänen und Verwaltungssatzungen oder durch ein von der Behörde in die Wege zu leitendes Übereinkommen, erreicht werden kann.	(4) Die Regulierung kann auch vereinfacht durchgeführt werden, wenn ihrem Zweck auf einfachere Art, zB durch Aufstellung von Wirtschaftsplänen oder durch ein dementsprechendes Übereinkommen der Mitglieder, erreicht werden kann, wobei Verwaltungssatzungen in jedem Fall aufzustellen sind.
(5) Das Regulierungsverfahren kann von Amts wegen eingeleitet werden: a) wenn die Regulierung wegen einer ungeregelten oder einer der Ertragsfähigkeit nicht angepaßten Nutzung oder wegen Streitigkeiten in der Gemeinschaft oder zwischen der Gemeinde und den Nutzungsberechtigten zur Wahrung öffentlicher Rücksichten oder jener der Landeskultur, bei Waldgrundstücken, insbesondere auch aus forstpolizeilichen Gründen, erforderlich ist; b) wenn bezüglich des bei einer Hauptteilung der agrarischen Gemeinschaft zufallenden Teiles eine Einzelteilung im engeren Sinne (§ 41 Abs. 5) nicht stattfindet oder wenn bezüglich des bei einer Hauptteilung der Gemeinde zufallenden Teiles die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes oder einer Verwaltungssatzung als notwendig erkannt wird; c) wenn sich im Zuge eines Verfahrens zur Aufstellung von Wirtschaftsplänen und Verwaltungssatzungen nach dem Gesetze vom	(5) Das Regulierungsverfahren kann von Amts wegen durchgeführt werden: a) im Fall von Streitigkeiten bzw ungeklärten Verhältnissen zum Bestehen der Mitgliedschaften, zu den Anteilsrechten der Mitglieder oder zum Ausmaß der einem Mitglied gebührenden Nutzungen und Teilnahme an den Lasten; b) im Fall einer ungeregelten oder nicht den Erfordernissen oder dem Zweck der Agrargemeinschaft entsprechenden Bewirtschaftung bzw wenn Streitigkeiten in Bezug auf diese Verhältnisse zwischen den Mitgliedern bestehen; c) wenn in einer Agrargemeinschaft ein zunehmender Teil der Mitglieder an der Bewirtschaftung nicht mehr teilnimmt, insbesondere in einer Weidegemeinschaft keinen Auftrieb mehr durchführt, und eine Neuregelung der Verteilung der Lasten erforderlich ist, um wirtschaftlich erhebliche Nachteile für die Agrargemeinschaft zu vermeiden und eine

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
19. Dezember 1919, LGBl. Nr. 34/1920, über den Schutz der Alpen und die Förderung der Alpwirtschaft bei den als agrargemeinschaftliche Grundstücke anzusehenden Almen Streitigkeiten, insbesondere über die Mitgliedschaft und die Anteilsrechte, ergeben, die nicht durch Übereinkommen geschlichtet werden können, zu deren Entscheidung das vorgenannte Gesetz aber keine Grundlage bietet;	zweckmäßige Bewirtschaftung der Agrargemeinschaft dauerhaft sicherzustellen;
d) wenn außer den Fällen der lit. b einem Begehren auf Einzelteilung von der Behörde nicht stattgegeben oder die Einzelteilung durch Ausscheidung einzelner Mitglieder unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Mitgliedern (Sonderteilung) erfolgt, die Ordnung der rechtlichen Verhältnisse der Gemeinschaft erforderlich ist und diese Ordnung nicht im ausreichenden Maße in der in Abs. 4 bezeichneten Art erfolgen kann.	d) wenn einem Begehren auf Einzelteilung oder Sonderteilung von der Behörde nicht stattgegeben wird oder die Einzelteilung durch Ausscheidung einzelner Mitglieder unter Aufrechterhaltung der Gemeinschaft zwischen den übrigen Mitgliedern (Sonderteilung) erfolgt, es die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Gemeinschaft erforderlich macht, wobei diese Ordnung auf jede der in Abs 4 bezeichneten Arten erfolgen kann. Das Regulierungsverfahren ist erst dann durchzuführen, wenn das Verfahren zur Einzelteilung oder zur Sonderteilung rechtskräftig abgeschlossen ist.
Ermittlungsverfahren. Ausschuß der Parteien	**Ermittlungsverfahren. Ausschuss der Parteien**
§ 57	**§ 57**
(1) Nach der im § 90 Abs. 2 angeordneten Kundmachung über die Einleitung des Verfahrens ist - soweit hievon nicht wegen der geringen Anzahl der Parteien abgesehen werden kann - ein Ausschuß der Parteien zu bestellen, welcher der Agrarbehörde in wirtschaftlichen Fragen beratend zur Seite steht. Die Zahl der Mitglieder wird von der Agrarbehörde bestimmt. Die Hälfte dieser Mitglieder ist von den Parteien aus ihrer Mitte zu wählen. Als gewählt sind jene Parteien anzusehen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die übrigen Mitglieder werden von der Agrarbehörde aus den Parteien in der Art ernannt, daß eine entsprechende Vertretung der Parteien mit verschieden großen Nutzungen gegeben ist.	(1) Nach der im § 90 Abs. 2 angeordneten Kundmachung über die Einleitung des Verfahrens ist - soweit hievon nicht wegen der geringen Anzahl der Parteien abgesehen werden kann - ein Ausschuss der Parteien zu bestellen, welcher der Agrarbehörde in wirtschaftlichen Fragen beratend zur Seite steht. Die Zahl der Mitglieder wird von der Agrarbehörde bestimmt. Die Hälfte dieser Mitglieder ist von den Parteien aus ihrer Mitte zu wählen. Als gewählt sind jene Parteien anzusehen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die übrigen Mitglieder werden von der Agrarbehörde aus den Parteien in der Art ernannt, daß eine entsprechende Vertretung der Parteien mit verschieden großen Nutzungen gegeben ist.
(2) Die Bürgermeister der Ortsgemeinden, in welchen das Teilungsgebiet gelegen ist, gehören, wenn sie die Behörde nicht zu Mitgliedern bestellt hat, dann dem Ausschuß an, wenn der Gemeinde ein Anteilsrecht gemäß § 62 Abs. 2 zusteht.	(2) Die Bürgermeister der Ortsgemeinden, in welchen das Teilungsgebiet gelegen ist, gehören, wenn sie die Behörde nicht zu Mitgliedern bestellt hat, dann dem Ausschuss an, wenn der Gemeinde ein Anteilsrecht gemäß § 62 Abs. 2 zusteht.
(3) …	(3) …
(4) Der Ausschuß wird von der Agrarbehörde nach Bedarf einberufen. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Agrarbehörde. Der Ausschuß ist in allen jenen Angelegenheiten zu hören, welche die Teilung im allgemeinen und die damit zu verbindenden gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen betreffen. Er ist	(4) Der Ausschuss wird von der Agrarbehörde nach Bedarf einberufen. Den Vorsitz führt ein Vertreter der Agrarbehörde. Der Ausschuss ist in allen jenen Angelegenheiten zu hören, welche die Teilung im allgemeinen und die damit zu verbindenden gemeinsamen wirtschaftlichen Anlagen betreffen. Er ist

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
insbesondere zu befragen bei der Feststellung des Teilungsgebietes (§ 50), ferner über den bei der Feststellung der Wertverhältnisse im Rahmen der bezüglichen Vorschriften einzuhaltenden Vorgang, über die allgemeinen Grundzüge für die neue Einteilung und die Planung der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen, weiters über den für den Vollzug des Planes und namentlich für die Übernahme der Abfindungsgrundstücke geeigneten Zeitpunkt, über die Art und Weise der Herstellung der gemeinsamen wirtschaftlichen Maßnahmen und Anlagen und über die im Laufe des Verfahrens zu treffenden Übergangsverfügungen, Fragen, bei denen es sich um die Ermittlung und Feststellung der Rechte einzelner Parteien (Beteiligter) oder um deren Abfindung sowie überhaupt unmittelbar um Privatinteressen handelt, haben keinen Gegenstand der Ausschußverhandlungen zu bilden.	insbesondere zu befragen bei der Feststellung des Teilungsgebietes (§ 50), ferner über den bei der Feststellung der Wertverhältnisse im Rahmen der bezüglichen Vorschriften einzuhaltenden Vorgang, über die allgemeinen Grundzüge für die neue Einteilung und die Planung der gemeinsamen Anlagen und Maßnahmen, weiters über den für den Vollzug des Planes und namentlich für die Übernahme der Abfindungsgrundstücke geeigneten Zeitpunkt, über die Art und Weise der Herstellung der gemeinsamen wirtschaftlichen Maßnahmen und Anlagen und über die im Laufe des Verfahrens zu treffenden Übergangsverfügungen, Fragen, bei denen es sich um die Ermittlung und Feststellung der Rechte einzelner Parteien (Beteiligter) oder um deren Abfindung sowie überhaupt unmittelbar um Privatinteressen handelt, haben keinen Gegenstand der Ausschussverhandlungen zu bilden.
(5) …	(5) …
§ 72	**§ 72**
(1) bis (2) …	(1) bis (2) …
	(2a) Die angestrebte Teilungsvariante ist ausreichend konkretisiert, wenn ein Lageplan, eine Betrachtung der wirtschaftlichen und rechtlichen Voraussetzungen im Sinne des § 45, eine Darstellung der Ertrags- und Nutzungsfähigkeit des Agrargemeinschaftsgebietes und ein Konzept für die zukünftige Bewirtschaftung der Teilungsfläche, im Fall der Erforderlichkeit von wesentlichen Investitionen, zB durch die Notwendigkeit der Errichtung neuer Almgebäude, auch ein Finanzierungsplan, vorgelegt werden.
(3) bis (4) …	(3) bis (4) …
Verwaltungssatzungen	**Verwaltungssatzungen, Enden der Funktionsperiode**
§ 83	**§ 83**
(1) …	(1) …
(2) Alle Verwaltungssatzungen für Agrargemeinschaften haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:	(2) Alle Verwaltungssatzungen für Agrargemeinschaften haben insbesondere Bestimmungen zu enthalten über:
1. den Namen, Sitz und Zweck der Gemeinschaft;	1. den Namen, Sitz und Zweck der Gemeinschaft;
2. die Rechte der Mitglieder;	2. die Rechte der Mitglieder;
3. die Pflichten der Mitglieder;	3. die Pflichten der Mitglieder;

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
4. den Wirkungskreis der Vollversammlung, die Art ihrer Einberufung, ihre Beschlußfähigkeit, die Fassung, Gültigkeit, Verlautbarung und den Vollzug der Beschlüsse;	4. den Wirkungskreis der Vollversammlung, die Art ihrer Einberufung, ihre Beschlussfähigkeit, die Fassung, Gültigkeit, Verlautbarung und den Vollzug der Beschlüsse;
5. die Wahl, die Rechte und Pflichten der zur Vertretung der Gemeinschaft und zum Vollzuge der Beschlüsse berufenen Organe;	5. die Wahl, die Rechte und Pflichten der zur Vertretung der Gemeinschaft und zum Vollzuge der Beschlüsse berufenen Organe;
6. die Vermögensverwaltung und die Aufnahme von Darlehen;	6. die Vermögensverwaltung und die Aufnahme von Darlehen;
7. die Möglichkeit, gegen Beschlüsse der Vollversammlung und des Ausschusses sowie gegen Anordnungen der Organe der Agrargemeinschaft Beschwerde an die Agrarbehörde zu erheben. Für die der obsiegenden Partei im Verfahren angefallenen notwendigen Barauslagen kann eine Ersatzleistungspflicht der unterlegenen Partei vorgesehen werden.	7. die Möglichkeit, gegen Beschlüsse der Vollversammlung und des Ausschusses sowie gegen Anordnungen der Organe der Agrargemeinschaft Beschwerde an die Agrarbehörde zu erheben. Für die der obsiegenden Partei im Verfahren angefallenen notwendigen Barauslagen kann eine Ersatzleistungspflicht der unterlegenen Partei vorgesehen werden.
8. den Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 119 Abs. 1 lit. c und Abs. 2.	8. den Hinweis auf die Strafbestimmungen des § 119 Abs. 1 lit. c und Abs. 2.
(3) bis (5) …	(3) bis (5) …
	(6) Die zum Vollzug der Beschlüsse der Vollversammlung bzw der Mitglieder und zur Vertretung der Agrargemeinschaft nach außen berufenen Organe bleiben ungeachtet der Rechtsfolgen des § 40 Abs 3 so lange in ihrer Funktion, bis eine neuerliche Bestellung der Organe erfolgt ist.
Änderung von Regulierungsplänen	**Änderung von Regulierungsplänen**
§ 87	**§ 87**
(1) Regulierungspläne, die auf Grund dieses Gesetzes oder einer hiedurch aufgehobenen älteren Vorschrift aufgestellt worden sind, und die dazugehörigen Wirtschaftspläne und Verwaltungssatzungen können nur von der Agrarbehörde geändert werden. Die Änderung kann von Amts wegen oder auf Antrag vorgenommen werden. Der Antrag kann, wenn die Agrargemeinschaft körperschaftlich eingerichtet ist, nur vom Vorstand auf Grund eines den Verwaltungssatzungen entsprechenden Beschlusses der Vollversammlung, sonst von jedem Anteilsberechtigten gestellt werden. Bestehen gegen einen Antrag keine Bedenken, ist er zu genehmigen. Wenn der Regulierungsplan einer völligen Überarbeitung und Neufassung bedarf, ist die Agrarbehörde berechtigt, einen neuen Regulierungsplan zu erlassen, in den alle bisherigen Änderungen, insbesondere auch des Anteilsregisters, aufgenommen werden können.	(1) Regulierungspläne, die auf Grund dieses Gesetzes oder einer hiedurch aufgehobenen älteren Vorschrift aufgestellt worden sind, und die dazugehörigen Wirtschaftspläne und Verwaltungssatzungen können nur von der Agrarbehörde geändert werden. Die Änderung kann nach Maßgabe insbesondere des § 47 Abs 5 von Amts wegen oder auf Antrag vorgenommen werden. Der Antrag kann, wenn die Agrargemeinschaft körperschaftlich eingerichtet ist, nur vom Vorstand auf Grund eines den Verwaltungssatzungen entsprechenden Beschlusses der Vollversammlung, sonst von jedem Anteilsberechtigten gestellt werden. Bestehen gegen einen Antrag keine Bedenken, ist er zu genehmigen. Wenn der Regulierungsplan einer völligen Überarbeitung und Neufassung bedarf, ist die Agrarbehörde berechtigt, einen neuen Regulierungsplan zu erlassen, in den alle bisherigen Änderungen, insbesondere auch des Anteilsregisters, aufgenommen werden können.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(2) bis (3) …	(2) bis (3) …
III. Hauptstück **Behörden und allgemeine Verfahrensbestimmungen**	**III. Hauptstück** **Behörden und allgemeine Verfahrensbestimmungen**
Zuständigkeit der Agrarbehörde	**Zuständigkeit der Agrarbehörde**
Zuständigkeit im Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahren	**Zuständigkeit im Zusammenlegungs-, Flurbereinigungs-, Teilungs- oder Regulierungsverfahren**
§ 90	**§ 90**
(1) bis (11) …	(1) bis (11) …
	(12) Bescheide gemäß § 38 Abs 1 sind für sechs Wochen an der Amtstafel der Gemeinde, in deren Gebiet sich die Agrargemeinschaft befindet, kundzumachen. Zusätzlich sind sie an der Amtstafel der Agrarbehörde zu verlautbaren. Mit Ablauf von zwei Wochen ab Beginn der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde gilt der Bescheid auch gegenüber jenen Personen als zugestellt, die sich am Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig beteiligt haben. Ab dem Tag der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde ist solchen Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen ein Beschwerderecht zukommt, Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.
Senatsentscheidungen des Landesverwaltungsgerichts; Übermittlungspflicht	**Register der Agrargemeinschaften**
§ 108	**§ 108**
(1) Über Beschwerden gegen Bescheide der Agrarbehörde und über Beschwerden wegen der Verletzung der Entscheidungspflicht durch die Agrarbehörde in Verfahren nach diesem Gesetz entscheidet das Landesverwaltungsgericht in Senaten, die aus einem Richter als Vorsitzenden, einem weiteren Richter als Berichterstatter sowie einem fachkundigen Laienrichter (§ 7 S.LVwGG) bestehen. Zu fachkundigen Laienrichtern sind von der Landesregierung Landesbedienstete mit Erfahrung in Angelegenheiten der Bodenreform in der erforderlichen Anzahl zu bestellen.	(1) Die Agrarbehörde kann für Zwecke der behördeninternen Verwaltung ein elektronisches Register über die Agrargemeinschaften im Land Salzburg führen.
(2) Zu fachkundigen Laienrichtern dürfen nur Landesbedienstete des Dienststandes bestellt werden, gegen die, wenn sie Landesbeamte sind, kein	(2) Wird ein Register geführt, hat dieses zu enthalten:

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Disziplinarverfahren anhängig ist. Sie haben der Bestellung zu fachkundigen Laienrichtern Folge zu leisten.	
	1. Bezeichnung und Sitz der Agrargemeinschaft; 2. Namen sowie Adress- und Kontaktdaten der Obleute; 3. gegebenenfalls Namen sowie Adress- und Kontaktdaten der Mitglieder des Ausschusses.
(3) Die Funktion als fachkundiger Laienrichter ruht: 1. während einer Außerdienststellung; 2. während eines Urlaubes von mehr als drei Monaten; 3. während des Ausbildungs-, Präsenz- und Zivildienstes; oder 4. wenn es sich um einen Landesbeamten handelt, von der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss oder während einer Suspendierung.	(3) Die Daten gemäß Abs 2 sind von der Agrarbehörde bei Änderungen von bereits erfassten Daten unverzüglich zu aktualisieren.
(4) Das Landesverwaltungsgericht hat dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft schriftliche Ausfertigungen der in den Angelegenheiten dieses Gesetzes ergangenen Erkenntnisse zu übermitteln.	(4) Unter sinngemäßer Anwendung der Abs 1 bis 3 kann die Agrarbehörde auch für eine Zusammenlegungsgemeinschaft ein elektronisches Register führen.
V. Hauptstück **Schlußbestimmungen**	**V. Hauptstück** **Schlußbestimmungen**
§ 124	**§ 124**
(1) bis (6) …	(1) bis (6) …
	(7) Die §§ 1 Abs 1 und 2, 9 Abs 1 und Abs 3 bis 13, 10 Abs 2, 15a Abs 1, 1a, 2 und 3, 17 Abs 1, 24, 30 Abs 2, 33, 36 Abs 2a und 6, 37 Abs 1a und 3, 38 Abs 1, 1a, 4, 8 und 9, 39, 40 Abs 7, 47, 57 Abs 1, 2 und 4, 72 Abs 2a, 83 Abs 2 und 6, 87 Abs 1, 90 Abs 12 und 108 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ……/2026 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. § 108 in der Fassung vor dem Gesetz LGBl Nr ……/2026 ist auf jene Beschwerdeverfahren weiterhin anzuwenden, die dem Landesverwaltungsgericht von der Agrarbehörde zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes gemäß dem ersten Satz bereits vorgelegt wurden.